Die Verfassungen

der

Constitutionell-Monarchischen

und

Republicanischen Staaten

der Gegenwart.

Nach den Quellen zusammengestellt und mit erläuternden Anmerkungen versehen

von

J. Horwitz.

Zweite Lieferung.

Nord-America, Belgien, Norwegen.

Berlin,
Verlag von M. Simion.
1848.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

Seite

Nord-America.

I. Unabhängigkeits-Erklärung der Vereinigten Staaten . . 3

II. Conföderations-Artikel 9

III. Die Verfassung der Vereinigten Staaten 21

Zusätze zur Verfassung der Vereinigten Staaten 35

Belgien.

Die Belgische Verfassung 43

Norwegen.

Das Grundgesetz vom Jahre 1814 66

Nord - America.

I.

Unabhängigkeits-Erklärung der Vereinigten Staaten. *)

Gegeben im Congresse am 4. Juli 1776.

Wenn im Laufe der Begebenheiten ein Volk genöthigt wird, die politischen Bande aufzulösen, die es mit einem andern vereinten, und unter den Mächten der Erde die gesonderte und gleiche Stellung einzunehmen, wozu es durch die Gesetze der Natur uud deren Schöpfer berechtigt ist, so fordert die geziemende Achtung vor den Meinungen der Menschen, daß es die jene Trennung veranlassenden Ursachen öffentlich verkünde.

Wir halten folgende Wahrheiten für klar und keines Beweises bedürfend, nämlich: daß alle Menschen gleich geboren, daß sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt sind, daß zu diesen Leben, Freiheit und das Streben nach Glückseligkeit gehöre, daß, um diese Rechte zu sichern, unter den Menschen Regierungen eingesetzt sind, deren gerechte Gewalten von der Zustimmung der Regierten herkommen, daß allemal, wenn irgend eine Regierungs-

---

*) Am 20. Mai 1775 wurde die erste Conföderation der vereinigten Colonien von Nordamerica festgesetzt. Sie besteht aus 13 Artikeln und bestimmt einen fortdauernden Bund zur Vertheidigung, die Selbstständigkeit der Colonien in ihren inneren Angelegenheiten, einen General-Congreß und die Mittel zum Vertheidigungskampf.

form zerstörend in diese Endzwecke eingreift, das Volk das Recht hat, jene zu ändern oder abzuschaffen, eine Regierung einzusetzen und diese auf solche Grundsätze zu gründen und deren Gewalten in der Form zu ordnen, wie es ihm zu seiner Sicherheit und seinem Glücke am erforderlichsten scheint. Die Klugheit zwar gebietet, schon lange bestehende Regierungen nicht um leichter oder vorübergehender Ursachen willen zu ändern, und demgemäß hat alle Erfahrung gezeigt, daß die Menschen geneigter sind, die Leiden zu ertragen, so lange sie zu ertragen sind, als sich durch Vernichtung der Formen, an welche sie sich einmal gewöhnt, selbst Recht zu verschaffen. Wenn aber eine lange Reihe von Mißbräuchen und unrechtmäßigen Eingriffen, welche unabänderlich immerdar den nämlichen Gegenstand verfolgen, die Absicht beweist, das Volk dem absoluten Despotismus zu unterwerfen, so hat dieses das Recht, so ist es seine Pflicht, eine solche Regierung umzustoßen und neue Schutzwehren für seine künftige Sicherheit anzuordnen. Von der Art war auch das stille Dulden dieser Colonien, und von der Art ist nun die Nothwendigkeit, welche sie das frühere System der Regierung zu ändern zwingt. Die Geschichte des gegenwärtigen Königs von England ist eine Geschichte von wiederholten Ungerechtigkeiten und unrechtmäßigen Anmaßungen, welche alle die Errichtung einer unumschränkten Tyrannei über diese Staaten bezwecken. Zum Beweise dessen, seien hiermit Thatsachen der unpartheiischen Welt vorgelegt.

Er hat seine Genehmigung den heilsamsten und nothwendigsten Gesetzen für gemeine Wohlfahrt verweigert.

Er hat seinen Statthaltern verboten, Gesetze von unaufschiebbarer und dringender Wichtigkeit rechtskräftig zu machen, oder er hat ihre Wirkung suspendirt, bis seine Genehmigung dazu erlangt wurde, und die so aufgeschobenen hat er zu beachten gänzlich vernachlässigt.

Er hat es verweigert, andere Gesetze zu zweckmäßiger Einrichtung ausgedehnter Districte des Volks zu genehmigen, es sei denn, daß dieses Volk sein Vertretungsrecht bei der Gesetzgebung aufgeben würde — ein Recht, dem Volke unschätzbar und nur furchtbar den Tyrannen.

Er hat gesetzgebende Körper in ungewöhnliche, unbequeme und von den Bewahrungsörtern ihrer öffentlichen Ur-

kunden entfernte Plätze zusammenberufen, und dies aus der alleinigen Absicht, sie zur Willfährigkeit gegen seine Maßregeln durch Ermüdung zu zwingen.

Er hat zu wiederholtenmalen die Häuser der Repräsentanten aufgelöst, weil sie sich mit mannhafter Festigkeit seinen Eingriffen in die Volksrechte widersetzten.

Er hat, nach solchen Auflösungen für eine geraume Zeit die Wahl anderer (Repräsentantenhäuser) zu veranstalten sich geweigert, wodurch die gesetzgebende Gewalt, die nicht vernichtet werden kann, vollständig zum Volk um sie auszuüben zurückgekehrt ist, und mittlerweile der Staat allen Gefahren eines feindlichen Einfalls von außen und Erschütterungen im Innern ausgesetzt blieb.

Er hat sich Mühe gegeben, das Steigen der Bevölkerung dieses Staates zu verhindern, indem er zu dem Endzweck den Gesetzen für die Naturalisation Fremder Hindernisse in den Weg legte, andere Gesetze zum Ermuntern der Einwanderungen hieher zu erlassen verweigerte, und die Preisbedingungen zu neuem Ländererwerb steigerte.

Er hat die Handhabung der Gerechtigkeitspflege gestört, indem er seine Zustimmung zu Gesetzen, die Errichtung richterlicher Gewalten bezweckend, verweigerte.

Er hat die Richter von seinem Alleinwillen abhängig gemacht, in Hinsicht der Dauer ihrer Aemter und des Betrags und der Bezahlung ihrer Gehalte.

Er hat eine Menge neuer Aemter errichtet, Schwärme von Beamten hierher geschickt, um unser Volk zu belästigen und seinen Lebensunterhalt aufzuzehren.

Er hat mitten unter uns in Friedenszeiten stehende Heere ohne Zustimmung unserer gesetzgebenden Behörden gehalten.

Es war sein Bestreben, die Kriegsmacht unabhängig von der bürgerlichen Gewalt und erhaben über sie zu stellen.

Er hat sich mit andern (Mächten) verbündet, uns einer, unsrer Verfassung ganz fremden und von unsern Gesetzen nicht anerkannten Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, indem er seine Genehmigung ihren Aussprüchen angeblicher Gesetzgebung ertheilte, diesen nämlich:

zur Einquartierung starker bewaffneter Truppencorps bei uns;

zur Beschützung derselben durch ein Scheingericht, vor der Strafe auf den Todtschlag, wenn sie ihn an den Bewohnern dieses Staates begehen würden;

zur Abschneidung unsers Handels mit allen Theilen der Welt;

zur Auflage von Abgaben auf uns, ohne unsre Zustimmung;

zur Beraubung der Wohlthat des Gerichtsverfahrens durch Geschworne in mancherlei Fällen;

zu unserer Transportirung über's Meer, um angeblicher Verbrechen wegen gerichtet zu werden;

zur Vernichtung des freien Systems der Englischen Gesetze in einer benachbarten Provinz, indem er eine Willkürregierung in derselben einführte und ihre Grenzen erweiterte, um sie zu gleicher Zeit als Muster und als taugliches Werkzeug für die Einführung der nämlichen unumschränkten Herrschaft innerhalb dieser Colonien gebrauchen zu können;

zur Wegnahme unserer Freiheitsbriefe, Vernichtung unserer werthvollsten Gesetze und Veränderung unsrer Regierungsformen, von Grund aus;

zur Suspendirung unsrer eignen Gesetzgeber und zur Ermächtigung jener, uns in allen und jeglichen Fällen Gesetze zu geben.

Er hat der Regierung hier entsagt, indem er uns außerhalb seines Schutzes erklärte und Krieg gegen uns führte.

Er hat unsere Meere geplündert, unsere Küsten verwüstet, unsere Städte verbrannt und Tod und Verderben über unser Volk gebracht.

Er hat, indem er gegenwärtig große Heere ausländischer Söldlinge überschifft, um das Werk des Todes, des Elends und der Tyrannei zu vollenden, allbereits mit Handlungen von Treulosigkeit und Tyrannei begonnen, welche kaum ihres Gleichen in den sehr barbarischen Zeitaltern haben, und des Hauptes einer civilisirten Nation völlig unwürdig sind. Er hat unsere auf hoher See gefangene Mitbürger gezwungen, die Waffen gegen ihr eigenes Vaterland zu tragen, die Henker ihrer Freunde und Brüder zu werden, oder selbst durch deren Hände zu fallen.

Er hat unter uns innere Aufstände erregt und gegen die Bewohner unsrer Grenzen jene grausamen Indianer auf=

zubringen getrachtet, deren bekannte Kriegsweise ein rücksichtsloses Vertilgen jeglichen Alters, Geschlechtes und Standes ist.

Bei jeglicher Stufe dieser Unterdrückung haben wir auf das allerunterthänigste um Abhülfe gebeten: unsern wiederholten Bitten wurde nur mit wiederholtem Unrecht geantwortet.

Ein Fürst, dessen Charakter durch eine jede Handlung so sehr einen Tyrannen bezeichnet, ist untauglich eines freien Volkes Herrscher zu sein.

Wir haben es aber auch nicht an Aufforderungen an unsere Britischen Brüder fehlen lassen. Wir haben sie von Zeit zu Zeit vor dem Unternehmen gewarnt, durch ihre Gesetzgebung eine unerlaubte Rechtspflege über uns auszudehnen. Wir haben sie an die Umstände unserer Auswanderung und diesseitigen Niederlassung erinnert. Wir haben an ihre angeborene Gerechtigkeitsliebe und Hochherzigkeit appellirt und sie bei den Banden unsrer gemeinsamen Abkunft beschworen, jener angemaßten Herrschaft zu entsagen, die unvermeidlich unsere Verbindungen und Gemeinschaft unterbrechen würde. Aber auch sie waren taub gegen die Stimmen der Gerechtigkeit und der Blutsverwandtschaft. Daher müssen wir der Nothwendigkeit, welche unsere Trennung von ihnen erheischt, nachgeben, und sie für das halten, wofür uns die übrige Menschheit gilt, für — Feinde im Krieg, für Freunde im Frieden.

Wir daher, die Volksrepräsentanten der Vereinigten Staaten von Amerika, versammelt im Generalcongreß, und den höchsten Richter der Welt für die Reinheit unserer Absichten zum Zeugen anrufend, verkünden hiermit feierlichst und erklären im Namen und aus Machtvollkommenheit des guten Volks dieser Colonien, daß diese vereinten Colonien freie und unabhängige Staaten sind und es zu sein das Recht haben sollen, daß sie von allem Gehorsam gegen die Britische Krone los und ledig gesprochen sind, und daß alle politische Verbindung zwischen ihnen und dem Britischen Reiche gänzlich aufgelöst ist und sein soll, daß sie als freie und unabhängige Staaten volle Gewalt haben, Krieg anzufangen, Frieden zu schließen, Bündnisse einzugehen, Handel zu treiben und alle andere Handlungen und Dinge zu verrichten, wozu unabhängige Staaten rechtlich befugt sind

Und zur Aufrechthaltung dieser Erklärung verbürgen wir uns mit festem Vertrauen auf den Schutz der göttlichen Vorsehung, wechselseitig mit unserm Leben, unserer Habe und Gut, und unserer unverletzlichen Ehre.

Unterzeichnet auf Befehl und in Vertretung desselben

John Hancock, Präsident.
Charles Thompson, Secretär.

(Folgen noch 55 andere Unterschriften.)

II.

Artikel der Conföderation und ewigen Vereinigung zwischen den Staaten von New-Hampshire, Massachusetts, Rhode-Island und Providence-Pflanzungen, Connecticut, New-York, New-Jersey, Pennsylvanien, Delaware, Maryland, Virginien, Nord-Carolina, Süd-Carolina und Georgien.

Vom 9. Juli 1778.

Artikel I.

Der Titel dieser Conföderation soll sein: „Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika."

Artikel II.

Jeder Staat behält seine Souverainität, Freiheit und Unabhängigkeit und jegliche Gewalt, Gerichtsbarkeit und Recht, welches nicht durch dieses Bündniß ausdrücklich den Vereinigten Staaten im versammelten Congreß übertragen wird.

Artikel III.

Die benannten Staaten treten hierdurch mit einander in einen festen Freundschaftsbund, für gemeinsame Vertheidigung, Sicherheit ihrer Freiheiten und wechselseitige, wie allgemeine Wohlfahrt: sie verbinden sich, einer dem andern beizustehen gegen allen und jeden sich zeigenden Zwang, oder gegen die Angriffe, welche in Bezug auf die Religion, Souverainität, den Handel oder unter einem andern Vorwand gemacht werden.

Artikel IV.

§. 1. Zu besserer Sicherung und wechselseitiger Freundschaft und Verbindung zwischen dem Volk der verschiedenen Unions-Staaten, sollen die freien Bewohner eines jeden dieser Staaten (Arme, Vagabunde und vor der Justiz Flüchtige ausgenommen) zu allen Gerechtsamen und Freiheiten freier Bürger in den besonderen Staaten berechtigt sein;

und das Volk eines jeden Staates soll freien Ein- und Auszug zu und aus jedem andern Staat haben und soll innerhalb derselben alle Vorrechte zu Handel und Gewerbe genießen, und den nämlichen Auflagen, Verpflichtungen und Beschränkungen unterworfen sein, wie dessen eigentliche besondere Bewohner; unter dem Beding jedoch, daß solche Beschränkungen nicht so weit gehen, daß sie den Abzug eines innerhalb irgend eines Staates eingeführten Eigenthums, in irgend einen andern Staat, welchen der Eigenthümer bewohnt, verhindern; noch daß Auflagen, Zölle oder Beschränkungen durch irgend einen Staat auf das Eigenthum der Vereinigten Staaten oder eines einzelnen derselben gelegt werden.

§. 2. Wenn irgend Jemand, der des Verraths, der Felonie oder eines andern hohen Vergehens in einem Staate überführt oder angeklagt ist, der Gerechtigkeit entflohen, in irgend einem der Vereinigten Staaten gefunden wird, so soll er auf Begehren des Statthalters oder der ausübenden Gewalt des Staates, dem er entflohen, ausgeliefert und in den Staat zurückgebracht werden, welchem die Gerichtsbarkeit über sein Verbrechen zusteht.

§. 3. Volle Treue und Glauben sollen in jedem dieser Staaten, den schriftlichen Urkunden, Aktenstücken und gerichtlichen Verfahren der Gerichtshöfe und Magistraten jedes andern Staates geschenkt werden.

Artikel V.

§. 1. Zu zweckmäßiger Führung der allgemeinen Interessen der Vereinten Staaten, sollen in der Art, wie es die Gesetzgebung eines jeden Staates vorschreiben wird, zum Congreß Abgeordnete alljährlich am 1. Montag im November *) gesandt werden, mit der einem jeden Staat vorbehaltenen Gewalt, seine Abgeordneten, oder doch einige von ihnen, zu jeder Zeit innerhalb des Jahres zurückzurufen, und andere an ihre Stelle für den übrigen Theil des Jahres zu senden.

§. 2. Kein Staat soll im Congresse durch weniger

*) Diese Bestimmungen sind später, wie noch mehrere andere, wesentlich verändert worden. Vergl. Constitutions-Acte.

als zwei, noch durch mehr als sieben Mitglieder vertreten werden; und Niemand soll für länger als 3 Jahre innerhalb 6 Jahren zum Abgesandten gewählt werden können; auch soll kein Abgeordneter irgend ein unter den Vereinigten Staaten stehendes Amt zu bekleiden fähig sein, wofür er oder irgend ein Anderer zu seinem Nutzen einen Gehalt, Gebühren und Vortheile bezieht.

§. 3. Ein jeder Staat soll seine eigenen Abgeordneten bei einer Versammlung der Staaten, und so lange sie als Mitglieder des Ausschusses dieser Staaten handeln, selbst erhalten.

§. 4. Bei der Entscheidung über Fragen in den Vereinigten Staaten, soll im versammelten Congresse ein jeder Staat nur eine Stimme haben.

§. 5. Die Freiheit der Rede und Debatten im Congresse sollen an keinem Gerichtshofe oder Orte außerhalb des Congresses einer Anklage unterworfen, noch in Frage gestellt werden, und die Mitglieder des Congresses sollen für ihre Person gegen Haft und Einkerkerung, während der Zeit ihrer Hin- und Rückreise und ihrer Anwesenheit bei dem Congreß, geschützt sein, ausgenommen wegen Verrätherei, Felonie oder Friedensbruch.

Artikel VI.

§. 1. Kein Staat soll ohne Zustimmung der im Congreß Vereinigten Staaten weder irgend einen Gesandten absenden, noch empfangen, noch in irgend eine Conferenz, Uebereinkunft, Bündniß oder Vertrag mit einem Könige, Prinzen oder Staate treten dürfen, auch soll Niemand, der ein besoldetes oder Ehrenamt von den Vereinigten Staaten oder einem einzelnen derselben bekleidet, von wem es auch sei, von einem Könige, Fürsten oder fremden Staate, Geschenke, Emolumente oder Titel annehmen, auch sollen weder die Vereinigten Staaten im versammelten Congresse, noch einzelne derselben, irgend einen Adelstitel verleihen.

§. 2. Weder zwei noch mehrere Staaten sollen unter einander in irgend einen Vertrag, eine Conföderation oder Bündniß treten dürfen, ohne Zustimmung der im Congresse versammelten Vereinigten Staaten, und sie müssen dabei genau die Zwecke namhaft machen, wofür jene eingegangen sind, und wie lange sie dauern sollen.

§. 3. Kein Staat soll Zölle oder Abgaben auflegen dürfen, die irgend welchen Bedingungen derjenigen Verträge widerstreiten, welche die Vereinigten, im Congresse versammelten Staaten mit einem Könige, Fürsten oder Staate zufolge gewisser, bereits schon durch den Congreß den Höfen von Frankreich oder Spanien vorgeschlagenen Verträge, eingegangen haben.

§. 4. Es sollen weder Kriegsschiffe in Friedenszeiten von irgend einem Staate gehalten werden, mit Ausnahme der Anzahl, welche der versammelte Congreß der Vereinigten Staaten zur Vertheidigung eines solchen Staates oder seines Handels für gut erachtet, noch gleicher Weise bewaffnete Streitkräfte, nur mit Ausnahme einer solchen Anzahl, wie sie nach dem Urtheil der im Congresse versammelten Vereinigten Staaten als Besatzung der zur Vertheidigung solcher Staaten benöthigten Forts erforderlich erachtet wurden; doch soll ein jeder Staat stets eine gut eingerichtete, disciplinirte, hinreichlich bewaffnete und ausgerüstete Miliz bereit halten, ferner eine gehörige Anzahl von Feldstücken und Zelten anschaffen, und beständig fertig zum Gebrauch halten, so wie eine dazu geeignete Menge von Waffen, Schießbedarf und Feldgeräth verschiedener Art.

§. 5. Kein Staat soll ohne Zustimmung der im Congresse versammelten Vereinigten Staaten sich in einen Krieg einlassen dürfen, es sei denn, daß solch ein Staat grade feindlich angefallen würde, oder die bestimmte Nachricht von dem Entschlusse einer oder der anderen Völkerschaft der Indianer erhalten hätte, in einen solchen Staat einzufallen, und wo die Gefahr so drohend ist, daß sie den Verzug, bis die Vereinigten Staaten im versammelten Congresse darüber berathen hätten, nicht zuließe; auch soll kein Staat irgend Fahrzeuge oder Kriegsschiffe auf den Kriegsfuß setzen, auch nicht Kaper- oder Repressalienbriefe geben, ausgenommen nach einer Kriegserklärung durch die im Congresse versammelten Vereinigten Staaten, und auch dann nur gegen das Königreich oder den Staat und die dahin gehörigen Unterthanen, gegen die der Krieg erklärt wurde, und unter solchen Anordnungen, wie sie durch die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten gemacht wurden, es sei denn, daß ein solcher Staat durch Seeräuber angefallen würde,

in welchem Falle Kriegsschiffe für diese Gelegenheit ausgerüstet und so lange, als die Gefahr dauern wird, oder bis die im Congresse versammelten Vereinigten Staaten anders darüber verfügen, gehalten werden dürfen.

Artikel VII.

Wenn durch irgend einen Staat eine Landmacht zur gemeinsamen Vertheidigung zusammengezogen wird, so sollen alle Officiere vom oder unter dem Range eines Obristen durch die gesetzgebende Behörde eines jeden Staates, welcher die Streitkräfte gesammelt hatte, oder in der Art, wie dieser Staat es anordnen würde, angestellt werden. Und alle erledigten Stellen sollen durch den Staat, welcher die erste Anordnung getroffen hat, wieder besetzt werden.

Artikel VIII.

Alle Kriegslasten und andere Ausgaben, welche für die gemeinsame Vertheidigung oder allgemeine Wohlfahrt gemacht werden, und durch die Vereinigten Staaten im versammelten Congresse bewilligt sind, sollen aus einer gemeinsamen Schatzkammer bestritten werden, welche nach Maaßgabe aller Ländereien in jedem Staate, die irgend Jemanden eingeräumt, oder ihm vermessen, und wie solches Land und dessen Bebauung und darauf verwandte Verbesserungen abgeschätzt worden sind, durch die verschiedenen Staaten mit Mitteln versehen werden soll, und zwar, wie es die Vereinigten Staaten im versammelten Congresse demgemäß von Zeit zu Zeit anordnen und bestimmen werden. Die zur Bezahlung dieses Antheils nöthigen Steuern sollen unter Auctorität und Leitung der gesetzmäßigen Gewalten eines jeden Staates, wie sie binnen der Zeit im Congresse der Vereinigten Staaten verabredet worden, auferlegt und erhoben werden.

Artikel IX.

§. 1. Der Congreß der Vereinigten Staaten soll das ausschließliche und alleinige Recht haben, Krieg und Frieden zu beschließen (mit Ausnahme bei den im Art. VI. erwähnten Fällen), Gesandte abzusenden und zu empfangen, Verträge und Bündnisse abzuschließen, mit der Bedingung, daß kein Handelsvertrag abgeschlossen werde, wobei die gesetzgebende Gewalt der respectiven Staaten abgehalten würde, Ausländern eben solche Abgaben und Zölle aufzulegen, wie

ihr eignes Volk denselben unterworfen ist, oder ein Verbot der Aus- und Einfuhr von Gütern und Waaren, was sie für Namen haben mögen, ergehen zu lassen. Er soll das alleinige und ausschließliche Recht haben, Gesetze festzusetzen, wornach in allen Fällen über die Legalität der Beute zu Wasser oder Land entschieden würde, und in welcher Art Prisen, von der im Dienst der Vereinigten Staaten stehenden Land- oder Seemacht gemacht, vertheilt oder überlassen werden sollen; ferner, Kaperbriefe in Friedenszeiten zu verleihen; Gerichtshöfe zu bestellen, zur Untersuchung von Seeräubereien und Capitalverbrechen, die auf hoher See begangen sind, oder auch zur Annahme und letzter Appellationsentscheidung in allen Fällen von Prisen, mit der Bedingung, daß kein Mitglied des Congresses als Richter bei irgend einem der besagten Gerichtshöfe angestellt werde.

§. 2. Die im Congresse versammelten Vereinigten Staaten sollen auch die letzte Appellationsinstanz in allen bereits vorhandenen oder nachher zwischen zweien und mehreren Staaten entstehenden Streitigkeiten und Mißhelligkeiten sein, sie betreffen die Grenzen, die Gerichtsbarkeit oder was sonst für eine Sache, und diese Befugniß soll immer in folgender Art ausgeübt werden.

Sobald die gesetzgebende oder ausübende Gewalt, oder ein gesetzlich Bevollmächtigter irgend eines in Streitsachen mit einem andern begriffenen Staates, eine Petition dem Congresse übergiebt, worin der fragliche Gegenstand bestimmt und um Gehör gebeten wird, so soll hiervon auf Befehl des Congresses der gesetzgebenden oder ausübenden Gewalt des andern im Streit liegenden Staates, Nachricht gegeben, und soll ein Tag zum Erscheinen der Partheien durch deren gesetzlich Bevollmächtigte bestimmt werden, welche dann durch vereinigte Zustimmung Commissarien oder Richter zur Errichtung eines zum Abhören und Entscheiden des fraglichen Gegenstandes sich constituirenden Hofs festzusetzen ermächtigt sein sollen; wenn sie aber nicht mit einander übereinstimmen können, so soll der Congreß 3 Personen aus jedem der Vereinigten Staaten benennen und aus der Liste solcher Personen soll eine jede Parthei abwechselnd, die Bittsteller zuerst, Einen ausstoßen, bis die Zahl auf 13 vermindert würde. Von dieser Zahl sollen nicht weniger

als 7, nicht mehr als 9 Namen, wie der Congreß es anordnen wird, in Gegenwart desselben durch das Loos gezogen werden.

Die Personen, deren Namen durch das Loos herauskommen, oder nur fünf von ihnen, sollen Commissarien oder Richter zum Abhören und endlicher Entscheidung der Streitsachen sein, und zwar so, daß die Mehrzahl der Richter, welche die Sachen abhören, die Entscheidung giebt. Würde eine Parthei am bestimmten Tage zugegen zu sein versäumen, ohne von dem Congresse für hinreichend erachtete Gründe anzugeben, oder aber, wenn sie zugegen ist, auszustreichen sich weigern, so soll der Congreß drei Personen aus jedem Staate ernennen, und der Secretär des Congresses soll zu Nutz und Frommen einer solchen abwesenden oder verweigernden Parthei das Ausschließen besorgen. Der Richterspruch und Gutachten des in vorgeschriebener Art eingesetzten Gerichtshofs soll die letzte und entscheidende Instanz sein, und wenn es eine der Partheien verweigerte, sich der Auctorität eines solchen Gerichtshofs zu unterwerfen, oder zu erscheinen, oder seine Ansprüche oder Sache zu vertheidigen, so soll der Hof nichtsdestoweniger seinen Spruch fällen, oder sein Gutachten abgeben, welche gleicherweise die letzten und entscheidend sein sollen. Das Gutachten, der Richterspruch und andere Verhandlungen sind in beiden Fällen dem Congresse zu überliefern und zur Sicherheit der sie betreffenden Partheien den Acten des Congresses einzuverleiben: dabei ist aber noch die Vorkehrung getroffen, daß jeder Commissarius, bevor er Sitz im Gericht nimmt, einen Eid ablegt, der ihm von einem der Richter des höchsten oder obern Gerichtshofs desjenigen Staates, wo die Sache untersucht wird, abgenommen werden soll, nämlich, „rechtlich und wahrhaftig den fraglichen Gegenstand zu hören und zu entscheiden, nach seinem besten Urtheil, ohne Gunst und Neigung oder Hoffnung und Belohnung."

Der Vorbehalt ist auch festgesetzt, daß kein Staat eines Territoriums zum Nutzen der Vereinigten Staaten beraubt werde.

§. 3. Alle Streitigkeiten, welche das Privatrecht auf den unter verschiedenen Rechtstiteln von zweien oder mehreren Staaten in Anspruch genommenen Grund und Boden

betreffen, und deren Gerichtsbarkeit, so weit sie diese Ländereien und die Staaten betrifft, die solche Rechtstitel gegeben haben, zwar entschieden ist, wo jedoch diese Rechtstitel oder einer von ihnen, wie behauptet wird, vor einer solchen Entscheidung der Gerichtsbarkeit entstanden sein soll, — dergleichen Streitigkeiten sollen auf die von einer oder der andern Parthei an den Congreß der Vereinigten Staaten gerichtete Bitte schließlich entschieden werden, so weit dies thunlich ist, und in derselben Art und Weise, wie es vorher hinsichtlich der Entscheidung von Streitigkeiten wegen der Territorialgerichtsbarkeit zwischen verschiedenen Staaten vorgeschrieben worden.

§. 4. Der Congreß der Vereinigten Staaten soll auch das alleinige und ausschließliche Recht und die Macht haben, den Gehalt und den Werth der unter seiner oder der Auctorität der respectiven Staaten geschlagenen Münzen zu reguliren, Gewicht und Maaß durchaus durch die ganzen Vereinigten Staaten fest zu bestimmen, den Handel und alle Angelegenheiten mit den Indianern, die nicht Mitglieder eines oder des andern Staates sind, zu leiten, mit der Bedingung, daß das Recht der Gesetzgebung irgend eines Staates, innerhalb seiner eigenen Grenzen, dadurch nicht übertreten oder verletzt werde; ferner Postämter von einem zum andern Staate durch die ganzen Vereinigten Staaten hindurch zu errichten und so viel Postgeld für die durch dieselben gehenden Papiere zu fordern, als zur Bestreitung der Kosten besagter Postämter erforderlich sein möchte; ferner alle Officiere der Landmacht im Dienste der Vereinigten Staaten, mit Ausnahme der über die einzelnen Regimenter, ebenso alle Officiere der Seemacht anzustellen, und alle und jede Beamten im Dienste der Vereinigten Staaten zu ernennen und Verordnungen zur Befehligung und Regulirung besagter Land- und Seemacht, und zur Leitung ihrer Operationen zu machen.

§. 5. Die im Congresse versammelten Vereinigten Staaten sollen einen Ausschuß einzusetzen ermächtigt sein, der, wenn der Congreß keine Sitzungen hält, dauernd verbleibt und den Namen hat: „Ausschuß (Comité) der Staaten," und aus einem Abgeordneten von jedem Staat besteht; ferner solche andre Ausschüsse und Civilbeamte zu

bestellen, als zur Geschäftsführung allgemeiner, unter seiner Leitung stehenden Angelegenheiten nöthig ist; sodann einen aus seiner Mitte zum Präsidenten einzusetzen, mit dem Vorbehalt, daß Niemanden gestattet werde, länger als ein Jahr in einem Zeitraum von drei Jahren das Amt des Präsidenten zu bekleiden; ferner die zum Dienst der Vereinigten Staaten nothwendig zu erhebenden Summen festzustellen und dieselben zur Bestreitung öffentlicher Ausgaben anzuweisen und zu verwenden; ferner Anleihen zu machen oder Staatspapiere (*bills*) auf den Credit der Vereinigten Staaten in Cours zu setzen, wobei jedes halbe Jahr ein Rechenschaftsbericht über die geliehene Geldsumme oder die contrahirten Anleihen den respectiven Staaten zu geben ist; eine Flotte zu bauen und auszurüsten, sich über die Zahl der Streitkräfte zu Land zu vereinigen und von jedem Staate den gebührenden Theil im Verhältniß zu der Anzahl seiner weißen Bewohner in Anspruch zu nehmen, welche Forderung verbindlich sein soll. Hierauf soll der gesetzgebende Körper eines jeden Staats die Regiments-Officiere einsetzen, Gemeine stellen, kleiden, bewaffnen und soldatisch auf Kosten der Vereinigten Staaten zum Feldzug ausrüsten, und die also bekleideten, bewaffneten und equipirten Officiere und Mannschaften sollen zum bestimmten und mittlerweile vom Congreß der Vereinigten Staaten passend befundenen Orte vorrücken. Wenn es aber der Congreß, in Erwägung von Umständen, passender finden sollte, daß irgend ein Staat keine Mannschaft oder eine geringere, und daß ein anderer Staat eine größere Zahl, als seine bezügliche Quota, stellen sollte, so soll diese überzählige Anzahl gestellt, mit Officieren versehen, bekleidet, bewaffnet und auf den Kriegsfuß ganz wie die eigentliche Quota eines solchen Staats gestellt werden, es sei denn, daß der gesetzgebende Körper eines solchen Staates nach seinem Erachten keine solche außerordentliche Zahl mit Sicherheit außerhalb missen kann, in welchem Falle dieser Staat so viel Officiere, Kleidung, Waffen und Equipage in außerordentlicher Anzahl stellen soll, als er nach seinem Urtheil mit Sicherheit missen kann, und die so bekleideten, bewaffneten und equipirten Officiere und Mannschaft sollen zu dem bestimmten Ort

und innerhalb der von dem Congreß der Vereinigten Staaten genehmigten Zeit vorrücken.

§. 6. Die im Congresse versammelten Vereinigten Staaten sollen sich nie in einen Krieg einlassen, noch Kaper- und Repressalienbriefe in Friedenszeiten erlassen, noch in irgend welche Verträge und Bündnisse eingehen, noch Geld schlagen, noch dessen Werth bestimmen, noch die Summen und Ausgaben, welche zur Vertheidigung und Wohlfahrt der Vereinigten Staaten oder eines derselben nöthig sind, festsetzen, noch Staatspapiere (*bills*) ausgeben, noch Geld auf den Credit der Vereinigten Staaten aufnehmen, noch Geld anweisen, noch über die Zahl der zu bauenden oder zu kaufenden Kriegsschiffe, oder die Zahl der aufzubringenden Land- oder Seemacht übereinkommen, noch einen Oberbefehlshaber der Landarmee oder der Flotte bestimmen, wenn nicht neun Staaten übereinstimmend sind. Auch soll über keine irgend einen andern Punkt betreffende Frage, eine Bestimmung getroffen werden, es sei denn über die Vertagung von Tag zu Tag, wenn nicht eine Stimmenmehrheit der im Congresse versammelten Vereinigten Staaten Statt findet.

§. 7. Der Congreß der Vereinigten Staaten soll die Gewalt haben, sich auf irgend eine Zeit im Jahr und nach irgend einem Platz innerhalb der Vereinigten Staaten zu vertagen, jedoch so, daß keine Vertagungsperiode länger als sechs Monate dauert; er soll das Tagebuch seiner Verhandlungen monatlich veröffentlichen, mit Ausnahme von solchen auf Verträge, Bündnisse oder militairische Operationen bezüglichen Theilen, die nach seinem eigenen Urtheil eine Geheimhaltung erfordern. Die bejahenden und verneinenden Vota der Abgeordneten jedes Staats über aufgeworfene Fragen sollen, wenn es durch irgend einen Abgeordneten verlangt wird, in das Journal eingetragen werden; und die Abgeordneten eines Staats oder irgend einer derselben, sollen auf dessen oder deren Verlangen mit Abschrift des gedachten Journals versehen werden, mit Ausnahme der oben schon ausnahmsweise gedachten Theile, um sie den gesetzgebenden Körpern der einzelnen Staaten vorzulegen.

Artikel X.

Der Ausschuß der Staaten oder je neun derselben sollen ermächtigt sein, während der Congreß keine Sitzungen

hält, die Gewalten des Congresses auszuüben, mit welchen ihn die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten unter Zustimmung von neun Staaten, von Zeit zu Zeit, zu bekleiden für räthlich halten werden, mit der Bedingung, daß keine Gewalt dem besagten Ausschusse übertragen werden darf, zu deren Ausübung nach diesen Bundesartikeln die Stimme von 9 Staaten im versammelten Congresse der Vereinigten Staaten erforderlich ist.

Artikel XI.

Tritt Canada diesem Bunde bei und vereinigt sich mit den Maaßregeln der Vereinigten Staaten, so soll es in die Union aufgenommen und zu allen ihren Vortheilen berechtigt werden. Keiner anderen Colonie soll jedoch die nämliche Befugniß gestattet werden, es sei denn, daß solche Zulassung von 9 Staaten genehmigt wird.

Artikel XII.

Alle durch oder unter Auctorität des Congresses vor der Zusammenkunft der Vereinigten Staaten ausgegebenen Staatspapiere, geborgten Gelder und contrahirten Schulden, sollen zu Folge gegenwärtiger Conföderation als eine Belastung der Vereinigten Staaten erachtet und angesehen werden, für deren Bezahlung und Abtragung die besagten Vereinigten Staaten und der Staatscredit sich hiermit feierlichst verbürgen.

Artikel XIII.

Ein jeder Staat soll dem Beschluß der im Congresse versammelten Vereinigten Staaten in allen Fragen, die durch diese Conföderation ihm unterworfen sind, Gehorsam leisten. Und dieser Bundesartikel soll unverletzlich von jedem Staat beobachtet werden, und die Union soll für alle Zeiten dauern. Auch soll keine Aenderung zu irgend einer Zeit nachher in irgend einer Bestimmung gemacht werden, es sei denn, daß man sich über eine solche Aenderung im Congresse der Vereinigten Staaten vereinigt hat, und sie nachher durch die gesetzgebende Behörde eines jeden Staats bekräftigt ist. Und da es dem höchsten Lenker der Welt gefallen hat, die Herzen der Gesetzgeber, die wir gegenseitig im Congresse repräsentiren, geneigt zu machen, daß sie besagte Artikel des Bundes und immerwährender Union gut heißen und zu deren Bestätigung uns ermächtigen, so sei hiermit kund und zu wissen,

daß wir unterzeichnete Abgeordneten, kraft der Gewalt und Ermächtigung, die uns zu dem Endzwecke gegeben ist, im Namen und zum Nutzen und Frommen unserer gegenseitigen Bevollmächtiger, alle und jede Artikel dieses Bundes und immerwährender Union, sowie alle einzelnen hierin enthaltenen Gegenstände und Dinge völlig und gänzlich genehmigen und bestätigen. Und ferner geloben wir hiedurch feierlichst und verpfänden hiermit das Wort unserer gegenseitigen Vollmachtgeber, daß sie bei den Beschlüssen der im Congresse versammelten Vereinigten Staaten in allen Fragen, welche durch besagte Union ihnen unterworfen sind, verharren und ihnen gehorchen wollen, und daß die Artikel unverletzlich durch die von uns gegenseitig vertretenen Staaten beobachtet werden und die Union immerwährend sein soll.

Zum Zeugniß dessen haben wir uns im Congresse eigenhändig hier unterzeichnet.

Gegeben zu Philadelphia im Staat Pennsylvanien, am 9. Juli im Jahre unseres Herrn 1778, und im dritten Jahre der Unabhängigkeit Amerika's.

(Folgen die Unterschriften.)

III.

Die Verfassung der Vereinigten Staaten.

Vom 17. September 1787.

Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, haben um eine vollkommene Union zu schließen, um Gerechtigkeit und innere Ruhe zu befestigen, für die gemeinsame Vertheidigung zu sorgen, die allgemeine Wohlfahrt zu fördern, und uns, so wie unsern Nachkommen den Seegen der Freiheit zu erhalten, diese Verfassung für die Vereinigten Staaten von Amerika, verordnet und eingeführt.

Artikel I.

Gesetzgebende Gewalt.

Sect. 1. Die gesammte, hierdurch verliehene, gesetzgebende Gewalt, soll einem Congresse der Vereinigten Staaten anvertraut sein, der aus einem Senate und einem Hause der Repräsentanten bestehen soll.

Das Haus der Repräsentanten.

Sect. 2. Das Haus der Repräsentanten soll aus Mitgliedern bestehen, die alle zwei Jahre von dem Volke der verschiedenen Staaten gewählt werden; und die Wählenden in jedem Staate sollen die Eigenschaften besitzen, welche bei denjenigen erforderlich sind, die den zahlreichern Theil des gesetzgebenden Körpers jedes Staates wählen.

Niemand soll ein Repräsentant werden, wenn er nicht fünfundzwanzig Jahr alt, sieben Jahre lang ein Bürger der Vereinigten Staaten gewesen, und wenn er nicht zur Zeit der Wahl ein Einwohner des Staates ist, in welchem er gewählt wird.

Die Zahl der Repräsentanten und die directen Taxen sollen in den verschiedenen Staaten, welche in diese Union eingeschlossen werden mögen, nach ihrer respectiven Volkszahl bestimmt werden. Diese Volkszahl soll dergestalt festgesetzt sein, daß zu der ganzen Zahl freier Personen, worunter diejenigen mit inbegriffen sind, die sich nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zum Dienen verpflichtet haben, wovon aber die nicht beschatzten Indianer ausgeschlossen werden, noch drei Fünftheile aller anderen Personen hinzugefügt werden.

Die wirkliche Zählung soll binnen drei Jahren nach der ersten Versammlung des Congresses der Vereinigten Staaten veranstaltet, und sofort in jedem Zeitraume von zehn Jahren also wiederholt werden, wie dieselben nach dem Gesetze angeordnet werden sollen. Die Zahl der Repräsentanten soll sich also verhalten, daß nicht mehr als einer auf dreißig tausend gewählt werde; aber jeder Staat soll wenigstens einen Repräsentanten haben.*)

Wenn bei der Repräsentation irgend eines Staates Vacanzen entstehen, soll die executive Auctorität desselben eine Wahl ausschreiben, um diese Vacanzen zu besetzen.

Das Haus der Repräsentanten soll seinen Sprecher und seine übrigen Beamten wählen, und es soll allein das Recht der Anklage gegen untreue Staatsbeamten besitzen.

Der Senat.

Sect. 3. Der Senat der Vereinigten Staaten soll aus zwei Senatoren von jedem Staate bestehen, welche von dem gesetzgebenden Körper desselben auf sechs Jahre gewählt werden; und jeder Senator soll eine Stimme haben.

Sobald sie sich nach der ersten Wahl versammeln, sollen sie sobald als möglich in drei Klassen vertheilt werden.

Die Stellen der Senatoren von der ersten Klasse sollen nach Verlauf des zweiten Jahres erledigt werden; die von der zweiten Klasse nach Verlauf des vierten Jahres, und die von der dritten Klasse nach Verlauf des sechsten Jahres: so daß ein Drittheil alle zwei Jahre neu gewählt werde; und wenn sich Vacanzen durch Resignation, oder auf andere Art,

*) Im J. 1846 wurde jedoch bereits auf 70,680 Einwohner erst ein Repräsentant gewählt.

während der Nichtversammlung des gesetzgebenden Körpers irgend eines Staates, ereignen sollten, so soll die executive Auctorität desselben die erledigte Stelle provisorisch besetzen, bis zur nächsten Zusammenkunft des gesetzgebenden Körpers, welcher alsdann solche Vacanzen ausfüllen soll.

Niemand kann ein Senator werden, wenn er nicht bereits dreißig Jahre alt, neun Jahre ein Bürger der Vereinigten Staaten gewesen, und nicht, wenn er gewählt wird, ein Einwohner des Staates ist, für welchen er gewählt wird.

Der Vicepräsident der Vereinigten Staaten soll Präsident des Senates sein, aber keine Stimme haben, ausgenommen wenn die Stimmen der Senatoren gleich getheilt sind.

Der Senat soll seine übrigen Beamten wählen, so wie auch einen Präsidenten *pro tempore*, in der Abwesenheit des Vicepräsidenten, oder wenn dieser das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten versehen müßte.

Der Senat soll allein das Recht haben, jede Anklage gegen untreue Staatsbeamten zu untersuchen. Wenn er zu diesem Endzwecke eine Sitzung hält, soll er dazu vorher vereidigt werden. Wenn ein Präsident der Vereinigten Staaten verhört wird, soll der Ober-Richter präsidiren; und Niemand soll verurtheilt werden können, wenn nicht zwei Drittheile der gegenwärtigen Mitglieder für das Urtheil gestimmt haben.

Ein Urtheil im Falle einer Anklage gegen untreue Staatsbeamten soll sich nicht weiter erstrecken können, als auf Entfernung vom Dienste und Absprechung des Rechtes, irgend ein Amt, welches Ehre, Zutrauen oder Vortheile gewährt, in den Vereinigten Staaten erhalten und führen zu dürfen. Aber der überführte Theil soll dem ungeachtet noch der gerichtlichen Anklage, dem Criminal-Prozesse, der Verurtheilung und Bestrafung nach dem Gesetze unterworfen sein.

Wahlen für den Senat und die Repräsentanten.

Sect. 4. Zeit, Ort und Art der Wahl der Senatoren und Repräsentanten soll jeder Staat durch seinen gesetzgebenden Körper bestimmen; aber der Congreß kann zu jeder Zeit solche Verfügungen durch ein Gesetz machen oder ver-

ändern, ausgenommen die Bestimmung des Ortes, wo die Senatoren gewählt werden.

Der Congreß soll sich wenigstens einmal in jedem Jahre versammeln; und diese Versammlung soll am ersten Montage im December gehalten werden, wenn sie nicht durch ein Gesetz auf einen andern Tag anberaumt worden.

Die Qualificationen zur Wahl. Vertagung.

Sect. 5. Jedes Haus soll über die Wahl und die Eigenschaften seiner Mitglieder Richter sein; die größere Zahl der Mitglieder eines jeden Hauses muß versammelt sein, um ein Geschäft vornehmen zu können; aber eine kleinere Anzahl kann sich von Tage zu Tage vertagen, und ist berechtigt, die abwesenden Mitglieder auf solche Art und mit solchen Strafen, als jedes Haus für gut finden wird, zu zwingen, sich zur Versammlung einzustellen.

Jedes Haus setzt die Regeln seines Verfahrens fest, straft seine Mitglieder wegen schlechter Aufführung, und kann mit Uebereinstimmung von zwei Drittheilen ein Mitglied ausstoßen.

Jedes Haus führt ein Tagebuch seiner Verhandlungen und macht dasselbe von Zeit zu Zeit bekannt; ausgenommen solche Theile, die nach seiner Beurtheilung geheim gehalten werden müssen. Auch das Ja und Nein der Mitglieder eines jeden Hauses über irgend eine Sache, soll auf Verlangen von einem Fünftheile der gegenwärtigen Mitglieder, in das Tagebuch eingeschrieben werden.

Keines von beiden Häusern soll während der Sitzung des Congresses, ohne Einwilligung des andern, sich länger als auf drei Tage vertagen, noch an einem andern Orte sich versammeln, als da, wo die beiden Häuser ihre Sitzung halten.

Die Privilegien der Senatoren und Repräsentanten.

Sect. 6. Die Senatoren und Repräsentanten sollen eine Entschädigung für ihre Dienste erhalten, die ihnen durch das Gesetz zugesichert, und aus der Schatzkammer der Vereinigten Staaten ausgezahlt werden soll. Sie sollen in allen Fällen, ausgenommen Verrätherei, Felonie und Brechung des Friedens während ihres Dienstes, während der Versammlung

ihres betreffenden Hauses und während ihrer Hinreise und ihrer Rückreise von demselben, von gefänglicher Haft frei sein, auch sollen sie nicht an irgend einem andern Orte wegen ihrer Reden oder Streitigkeiten in einem von beiden Häusern belangt werden können.

Kein Senator oder Repräsentant soll während der Zeit, für welche er gewählt ist, zu irgend einem bürgerlichen Amte unter der Auctorität der Vereinigten Staaten berufen werden könnnen, welches während dieser Zeit errichtet, oder dessen Emolumente indessen vermehret worden; und Jeder, der irgend ein Amt der Vereinigten Staaten bekleidet, soll unfähig sein, während seines Amtes ein Mitglied eines der beiden Häuser zu werden.

Bills für die Erhebung der Einkünfte.

Sect. 7. Alle Bills wegen Erhebung der Abgaben sollen ursprünglich von dem Hause der Repräsentanten ausgehen; aber der Senat kann Verbesserungen vorschlagen und dabei wie bei andern Bills concurriren.

Jede Bill, die in dem Hause der Repräsentanten und im Senate durchgegangen ist, soll dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden, ehe sie Gesetzeskraft erlangt. Billigt er sie, so soll er sie unterschreiben, wo nicht, so soll er sie, mit seinen Einwendungen, dem Hause zurückschicken, wo sie ihren Ursprung erhalten; und dasselbe soll diese Einwendungen insgesammt in sein Tagebuch einschreiben, und die Bill noch einmal in Erwägung nehmen.

Wenn nach dieser zweiten Ueberlegung zwei Drittheile dieses Hauses für die Bill stimmen, soll sie zugleich mit den Einwendungen an das andere Haus geschickt werden, welches dieselbe gleichfalls noch einmal in Erwägung nehmen soll; wird sie auch hier von zwei Drittheilen gebilligt, so soll sie Gesetzeskraft erhalten.

Aber in allen diesen Fällen sollen die beiden Häuser durch Ja und Nein ihre Stimme ablegen, und die Namen der Mitglieder, welche für oder gegen die Bill stimmen, sollen in das Tagebuch eines jeden Hauses eingetragen werden. Wenn der Präsident eine Bill nicht binnen zehn Tagen (die Sonntage abgerechnet), nachdem sie ihm vorgelegt worden, zurücksendet, so soll sie Gesetzeskraft erhalten, als wenn er

sie unterzeichnet hätte; es müßte denn der Congreß ihre Rücksendung dadurch verzögern, daß er sich auf eine längere Zeit vertagte; in diesem Fall soll sie nicht Gesetzeskraft erhalten.

Jede Verordnung, Beschlußnahme, oder jedes Votum, wozu die Concurrenz des Senates und des Hauses der Repräsentanten nöthig ist (den Fall der Vertagung ausgenommen), soll dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden; er muß sie billigen, wenn sie gelten sollen; wenn er sie mißbilligt, so müssen sie, nach denselben Regeln und Einschränkungen, wie die Bills, von zwei Drittheilen des Senates und des Hauses der Repräsentanten noch einmal genehmigt werden, um Gültigkeit zu erlangen.

Macht des Congresses.

Sect. 8. Der Congreß hat das Recht, Taxen, Abgaben, Auflagen und Accise aufzulegen und zu erheben, Schulden zu bezahlen, und für die gemeinsame Vertheidigung und Wohlfahrt der Vereinigten Staaten zu sorgen; aber alle Abgaben, Auflagen und die Accise müssen in den gesammten Vereinigten Staaten gleichförmig sein.

Er kann ferner auf den Credit der Vereinigten Staaten Geld borgen.

Den Handel mit auswärtigen Völkern, und unter den verschiedenen Staaten, wie auch mit den indianischen Völkerschaften anordnen;

Gleichförmige Regeln, nach welchen Fremde naturalisirt worden,*) und gleichförmige Gesetze über Bankrutte in den Vereinigten Staaten vorschreiben;

Geld münzen, den Werth desselben, sowie der ausländischen Münzen reguliren und Maaß und Gewicht festsetzen;

Diejenigen strafen, welche Banco-Noten und laufende Münzen der Vereinigten Staaten nachmachen;

Postämter und Poststraßen anlegen;

Das Aufblühen der Wissenschaften und nützlichen Künste dadurch befördern, daß er den Schriftstellern und Erfindern ausschließende Privilegien für ihre Schriften und Erfindungen auf bestimmte Zeit verleiht;

Tribunale errichten, die unter dem Obergerichte stehen;

---

*) Das Naturalisations-Gesetz siehe unten.

Seeräuberei und Felonie auf offener See und Vergehen gegen das Völkerrecht genau bestimmen und bestrafen;

Krieg erklären, Erlaubniß zu Repressalien ertheilen, und über Kapereien zu Wasser und zu Lande verfügen;

Heere errichten und unterhalten; aber das dazu erforderliche Geld kann nicht länger als auf zwei Jahr bewilligt werden;

Eine Flotte anlegen und unterhalten;

Ueber die Einrichtung einer Land- und Seemacht Gesetze vorschreiben;

Die Miliz versammeln, die Gesetze der Union in Ausübung bringen, Aufstände unterdrücken und Angriffe zurückschlagen;

Er sorgt für die Organisation, Bewaffnung und Disciplin der Miliz, und für die verwaltende Leitung eines solchen Theils derselben, der im Dienste der Vereinigten Staaten gebraucht wird; doch überläßt er den Staaten die respective Ernennung ihrer Offiziere, und das Recht, die Miliz nach der vom Congresse vorgeschriebenen Disciplin zu bilden.

Er übt ausschließend die gesetzgebende Gewalt in allen Fällen über einen solchen Distrikt aus, der (nicht über zehn englische Quadratmeilen groß) von den besonderen Staaten abgetreten, von dem Congresse angenommen, und der Sitz der Regierung der Vereinigten Staaten geworden ist; so auch über alle Plätze, die mit Einwilligung des gesetzgebenden Körpers des Staates, in dem sie liegen, angekauft sind, um Festungen, Magazine, Arsenale, Schiffdocks und andere nothwendige Gebäude darauf anzulegen.

Endlich giebt er auch alle Gesetze, die nöthig und dienlich sind, um die genannten Rechte, und die durch diese Verfassung der Regierung der Vereinigten Staaten, oder einem Departement, oder einem Beamten derselben verliehene Gewalt in Ausübung zu bringen.

Rechte.

Sect. 9. Die Einwanderung oder Einführung solcher Personen, als einer der gegenwärtigen Staaten zuzulassen für gut findet, soll nicht vor dem Jahre 1808 von dem Congresse verboten werden; es soll aber eine Taxe oder Ab-

gabe auf solche Einführung gelegt werden, doch soll sie nicht über zehn Dollars für jede Person betragen.

Die Habeas=Corpus=Acte soll nicht eher suspendirt werden, als wenn dies im Falle eines Aufstandes oder eines Angriffes für die öffentliche Sicherheit nothwendig gemacht wird.

Keine Bill auf Confiscation des Vermögens oder Entziehung der bürgerlichen Rechte*), noch ein Gesetz *ex post facto***), soll gegeben werden.

Weder Kopfgeld noch eine andere Steuer soll anders auferlegt werden, als nach dem Census oder der Zählung, die oben angeordnet worden.

Auf Waaren, die aus einem der Staaten ausgeführt werden, sollen weder Taxen noch Abgaben gelegt werden. Es sollen auch nicht durch irgend eine Einrichtung des Handels, oder der Hafengelder des einen Staates, Vorzüge vor denen eines andern eingeräumt werden; noch Schiffer, die nach oder von einem Staate auslaufen, verpflichtet sein, an einem andern auszulegen, oder Abgaben zu bezahlen.

Aus der Schatzkammer kann nicht anders Geld genommen werden, als nach den Anweisungen, die vom Gesetze bestimmt sind; auch soll von Zeit zu Zeit eine genaue Berechnung aller Einnahme und Ausgabe der öffentlichen Gelder bekannt gemacht werden.

Die Vereinigten Staaten sollen keine Adelstitel verleihen: auch soll derjenige, der ein besoldetes Amt, oder ein Amt des Vertrauens und mit Vortheilen verknüpft, von denselben erhalten hat, ohne Einwilligung des Congresses, weder ein Geschenk, noch eine Begünstigung, ein Amt oder einen Titel, welcher es auch sein mag, von irgend einem Könige, Fürsten, oder von einem auswärtigen Staate annehmen.

Beschränkung der Macht der einzelnen Staaten.

Sect. 10. Kein Staat soll für sich in Verträge, Bündnisse oder Conföderationen treten; Creditbillets ausgeben; mit irgend etwas anderem, als mit Gold= oder Silbermünzen Schulden bezahlen; keine Bills auf Confiscation des

*) Vgl. Story's Abhandlung über Amerikanisches Staatsrecht bei Mittermaier Zeitschrift für ausländ. R. Bd. IX. S. 14.

**) Wegen längst vergangener Verbrechen.

Vermögens oder Entziehung der bürgerlichen Rechte, oder Gesetze *ex post facto*, oder solche Gesetze geben, wodurch die Gültigkeit der Contracte aufgehoben würde; noch Adelstitel verleihen.

Kein Staat soll, ohne Einwilligung des Congresses, Auflagen oder Abgaben auf die Einfuhr oder Ausfuhr legen, ausgenommen so viel, als nothwendig ist, um seine Aufsichts-Gesetze in Ausübung zu bringen. Der reine Ertrag aller Abgaben und Auflagen, die von einem Staate auf Einfuhr und Ausfuhr gelegt werden, fließt in die Schatzkammer der Vereinigten Staaten; und alle dergleichen Gesetze sind der Durchsicht und der Controlle des Congresses unterworfen. Kein Staat soll ohne Einwilligung des Congresses Tonnengeld auflegen: Truppen oder Kriegsschiffe im Frieden halten; in irgend eine Uebereinkunft mit einem andern Staate, oder mit einer auswärtigen Macht treten; oder Krieg anfangen, wenn er nicht wirklich angegriffen wird, oder die Gefahr so dringend ist, daß kein Aufschub stattfinden kann.

Artikel II.

Ausübende Gewalt. Präsident.

Sect. 1. Die ausübende Gewalt soll einem Präsidenten der Vereinigten Staaten übertragen werden. Er behält sein Amt vier Jahre lang: so auch der Vicepräsident. Sie werden auf folgende Art gewählt.

Jeder Staat ernennt nach der Vorschrift seines eignen gesetzgebenden Körpers eben so viel Wähler, als er Senatoren und Repräsentanten zum Congresse zu schicken berechtigt ist; aber kein Senator oder Repräsentant, oder sonst jemand, der ein Amt im Dienste der Vereinigten Staaten bekleidet, soll zu dieser Wahl zugelassen werden.

Die Wähler versammeln sich in ihren betreffenden Staaten, und stimmen durch Kugeln für zwei Personen, von denen einer wenigstens nicht ein Einwohner desselben Staates sein soll. Sie machen ein Verzeichniß aller Personen, für die gestimmt worden, nebst der Zahl der Stimmen, die jede erhalten hat. Sie unterschreiben und beglaubigen dieses Verzeichniß, und schicken es versiegelt an die Regierung der Vereinigten Staaten und zwar an den Präsidenten des Senates. Der Präsident des Senates eröffnet, in Gegenwart des Se-

nates und des Hauses der Repräsentanten alle Certificate; worauf die Stimmen gezählt werden. Derjenige, der die meisten Stimmen hat, soll Präsident werden, wenn die Zahl dieser Stimmen die Mehrheit von allen Wählenden ausmacht; wenn mehr als einer eine solche Stimmenmehrheit, und eine gleiche Anzahl der Stimmen für sich hat, dann soll das Haus der Repräsentanten sogleich durch Kugeln einen davon zum Präsidenten wählen: wenn keiner eine Stimmenmehrheit für sich hat, dann soll besagtes Haus von den fünf Candidaten, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf gleiche Art den Präsidenten wählen. Aber bei der Wahl des Präsidenten sollen die Stimmen nach den Staaten gesammelt werden, so daß die Repräsentation eines jeden Staats nur eine Stimme hat; zu diesem Behufe müssen wenigstens ein Mitglied oder mehrere von zwei Drittheilen der Staaten zugegen sein; und die Stimmenmehrheit aller Staaten entscheidet die Wahl.

Nach der Wahl des Präsidenten wird derjenige, der in jedem Falle die größere Anzahl der Stimmen der Wählenden für sich hatte, zum Vicepräsidenten ernannt. Sollten aber zwei oder mehrere übrig bleiben, die gleich viel Stimmen für sich haben, dann soll der Senat durch Kugeln den Vicepräsidenten aus ihnen wählen.*)

Der Congreß bestimmt die Zeit, wann die Wähler ernannt werden, und den Tag, an dem sie ihre Stimmen geben sollen; doch muß es an demselben Tage in allen Staaten geschehen.

Nur ein eingeborner Bürger oder derjenige, der ein Bürger der Vereinigten Staaten zur Zeit der Annahme dieser Verfassung war, kann zum Präsidenten gewählt werden; auch muß derjenige, der zu diesem Amte gewählt werden soll, bereits fünfunddreißig Jahr alt, und seit vierzehn Jahren in den Vereinigten Staaten ansässig sein.

Wenn ein Präsident von seinem Amte entfernt wird, stirbt, es niederlegt, oder unfähig würde, es zu verwalten, so übernimmt der Vicepräsident seine Geschäfte, sollte aber auch einer dieser Fälle sich bei dem Vicepräsidenten ereignen,

---

*) Die späteren Veränderungen siehe weiter unten in den Amendements.

so muß der Congreß durch ein Gesetz erklären, welcher Beamte die Stelle des Präsidenten vertreten soll.. Derselbe soll alsdann das Amt des Präsidenten verwalten, bis die Unfähigkeit wieder gehoben, oder ein neuer Präsident gewählt ist.

Der Präsident soll auf bestimmte Zeit eine Entschädigung für seine Dienste erhalten, die während der Zeit, auf welche er gewählt ist, weder vermehrt noch vermindert werden soll; er darf während dieser Zeit keine andere Vergünstigung von den Vereinigten Staaten, oder von einem derselben annehmen*).

Ehe der Präsident sein Amt antritt, muß er folgenden Eid oder Versicherung schwören:

„Ich schwöre (oder bekräftige) feierlich, daß ich das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten treu verwalten, und die Verfassung der Vereinigten Staaten nach meinen Kräften aufrecht erhalten, beschützen und vertheidigen will.“

Das Amt des Präsidenten.

Sect. 2. Der Präsident ist Oberbefehlshaber der Armee und der Flotte der Vereinigten Staaten und der Miliz der einzelnen Staaten, wenn sie wirklich zum Dienste der Vereinigten Staaten versammelt ist.

Er kann schriftlich die Meinungen der höhern Beamten der verwaltenden Departements über jeden Gegenstand, der die Pflichten ihrer betreffenden Aemter betrifft, einfordern.

Er kann die Strafen für Vergehungen gegen die Vereinigten Staaten mildern, oder erlassen, nur nicht im Falle der Anklage gegen die Staatsverwaltung.

Er hat das Recht, mit Rath und Einwilligung des Senates, Bündnisse zu schließen: doch müssen zwei Drittheile der gegenwärtigen Senatoren dabei mitwirken; er ernennt und bestallt, mit Rath und Einwilligung des Senates, Gesandte, andere öffentliche Minister und Consuln, die Richter des Obergerichtes und alle übrige Beamte der Vereinigten

*) Der jährliche Gehalt des Präsidenten beträgt 25000 Dollars; auch hat er den Nießbrauch der Möbeln und übrigen Effecten, die den Vereinigten Staaten zugehören, und ihm schon vorher übergeben worden. Der Vicepräsident bekommt jährlich 5000 Dollars in vierteljährlichen Zahlungen.

Staaten, deren Ernennung nicht in dieser Verfassung anders festgesetzt ist, oder durch ein Gesetz bestimmt wird. Der Congreß kann aber durch ein Decret die Ernennung solcher niedern Beamten, als ihm gutdünkt, dem Präsidenten allein, oder den Gerichtshöfen, oder den Chefs der Departements auftragen.

Der Präsident hat das Recht alle erledigten Stellen zu besetzen, die während der Zeit des nicht versammelten Senates vorkommen; aber diese Bestallungen gelten nur bis zu dem Ende der nächsten Session.

Sect. 3. Der Präsident soll dem Congresse von Zeit zu Zeit Nachricht von dem Zustande der Union ertheilen, und ihm solche Maaßregeln zur Erwägung anempfehlen, als er für nothwendig und nützlich hält. Er kann in außerordentlichen Fällen beide Häuser, oder eines derselben zusammen berufen; sollten beide Häuser über die Zeit nicht einig sein, auf welche sie sich vertagen wollen, so kann er sie auf einen Zeitpunkt vertagen, wie er für gut finden wird. Er empfängt Gesandte und andere öffentliche Minister; er soll dafür sorgen, daß die Gesetze treu ausgeübt werden, und er soll alle Beamte der Vereinigten Staaten bestallen.

Gründe zur Entsetzung der oberen Beamten.

Sect. 4. Der Präsident, Vicepräsident und alle Civilbeamte der Vereinigten Staaten sollen auf Anklage und Ueberführung der Verrätherei, Bestechung, oder anderer großer Verbrechen ihres Amtes entsetzt werden.

Artikel III.

Die richterliche Gewalt.

Sect. 1. Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten ist einem Obergerichte und den niedern Gerichten übertragen, die der Congreß von Zeit zu Zeit anordnen wird. Die Richter des Ober- und der Niederen-Gerichte behalten ihr Amt, so lange sie es gut verwalten; sie empfangen auf bestimmte Zeit eine Entschädigung für ihre Dienste, die während der Dauer ihres Amtes nicht vermindert werden soll.

Die Ausdehnung derselben.

Sect. 2. Die richterliche Gewalt erstreckt sich über alle

Fälle des strengen Gesetzes und der Billigkeit, die sich gegen diese Verfassung, gegen die Gesetze der Vereinigten Staaten, und gegen Bündnisse, die unter ihrer Autorität geschlossen sind, oder noch geschlossen werden, ereignen; ferner auf alle Fälle, welche Gesandte, oder andere öffentliche Minister und Consuln betreffen; auf alle Gegenstände der Gerichtsbarkeit der Admiralität und der Marine; auf Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Staaten, zwischen einem Staate und den Bürgern eines andern, zwischen den Bürgern verschiedener Staaten, zwischen Bürgern eines Staates, die Ländereien, welche von andern Staaten verliehen sind, zurückfordern, und zwischen einem Staate, oder dessen Bürgern, und auswärtigen Staaten, Bürgern oder Unterthanen.

In allen Fällen, welche Gesandte, oder öffentliche Minister und Consuln angehen, oder bei denen ein Staat betheiligt ist, soll das Obergericht ursprünglich die Gerichtsbarkeit ausüben. In allen übrigen benannten Fällen soll das Obergericht die Appellation annehmen, sowohl wegen des Gesetzes als wegen der Thatsache, doch unter solchen Einschränkungen und Verfügungen als der Congreß machen wird. —

Alle Processe gegen alle Arten von Verbrechen, nur die gegen die Staatsverwaltung abgerechnet*), sollen durch Geschworene entschieden werden. Der Proceß muß in dem Staate geführt werden, wo das Verbrechen begangen worden; ist es aber in keinem Staate begangen, so muß der Proceß an dem Orte instruirt werden, den der Congreß durch ein Decret anweisen wird.

Verrätherei.

Sect. 3. Verrätherei gegen die Vereinigten Staaten besteht allein darin, wenn jemand Krieg gegen sie erhebt, oder sich mit ihren Feinden verbindet, oder diesen Hülfe leistet. Es kann Niemand der Verrätherei überführt werden, wenn nicht zwei Zeugen der offenbaren That gegen ihn auftreten, oder er selber in offnem Gerichtshofe es eingesteht.

---

*) Im Falle des *impeachment* klagt das Haus der Repräsentanten; der Senat richtet; aber das Urtheil erstreckt sich nur auf die Absetzung und Unfähigmachung vom Dienste. S. oben Art. 1.

Der Congreß hat das Recht, die Strafe wegen Verrath zu bestimmen; aber kein Urtheil gegen Verrath soll eine Entziehung der bürgerlichen Rechte oder Confiscation der Güter des Verurtheilten auf länger als auf Lebenszeit des Verurtheilten bewirken.

Artikel IV.

Glaubwürdigkeit der Staatsacten.

Sect. 1. Allen öffentlichen Gesetzen, Urkunden und gerichtlichen Verhandlungen der übrigen Staaten wird in jedem Staate volle Glaubwürdigkeit und volles Vertrauen gegeben. Der Congreß kann durch allgemeine Gesetze die Art vorschreiben, wie solche Gesetze, Urkunden und Verhandlungen beglaubigt werden, und welche Gültigkeit sie haben.

Gegenseitige Rechte der Unterthanen der einzelnen Staaten.

Sect. 2. Die Bürger eines jeden Staates sind zu allen Privilegien und Freiheiten der Bürger der übrigen Staaten berechtigt.

Wenn Jemand, der in einem der Staaten des Verrathes, der Felonie, oder anderer Verbrechen angeklagt ist, dem Gerichte entfliehen will, und in einem andern Staate angetroffen werden sollte; so soll er, auf Begehren der ausübenden Gewalt des Staates, aus dem er entflohen, ausgeliefert, und nach dem Staate abgeführt werden, der die Gerichtsbarkeit über das Verbrechen hat.

Wenn Jemand, der in einem Staate zu Diensten oder Arbeiten verpflichtet ist, nach einem andern entläuft, so kann er nicht nach irgend einem Gesetze oder einer Anordnung in demselben von jenem Dienste oder jener Arbeit frei gesprochen werden; sondern er muß auf Verlangen dessen, dem er solchen Dienst oder solche Arbeit schuldig ist, wieder ausgeliefert werden.

Neue Staaten können aufgenommen werden.

Sect. 3. Der Congreß kann neue Staaten in diese Union aufnehmen; aber es kann kein neuer Staat innerhalb der Gerichtsbarkeit eines andern Staates errichtet werden; ebenso auch nicht durch Vereinigung zweier oder mehrerer Staaten, oder einzelner Theile einiger Staaten, ohne Ein-

willigung der gesetzgebenden Körper der dabei betheiligten, so wie des Congresses.

Der Congreß hat volle Gewalt über das Gebiet, oder das übrige Eigenthum der Vereinigten Staaten zu verfügen, und deswegen alle nöthigen Einrichtungen zu treffen; und kein Theil dieser Verfassung soll so gedeutet werden, daß er irgend einem Anspruche der Vereinigten Staaten oder eines einzelnen Staates nachtheilig würde.

Die Verfassungen der einzelnen Staaten werden durch die Union garantirt.

Sect. 4. Die Vereinigten Staaten garantiren jedem Staate dieser Union eine republicanische Regierungsform; sie schützen jeden derselben gegen Angriffe; und auf Ansuchen der gesetzgebenden Körper, oder (wenn diese nicht zusammen berufen werden könnten), der ausübenden Gewalt, gegen einheimische Gewaltthätigkeit.

Artikel V.

Verbesserungen zu dieser Verfassung.

Wenn zwei Drittheile beider Häuser es für nöthig finden, soll der Congreß Verbesserungen dieser Verfassung vorschlagen; oder wenn die gesetzgebenden Körper von zwei Drittheilen der verschiedenen Staaten darauf antragen, soll er eine Versammlung berufen, um Verbesserungen vorzuschlagen, die in jedem Falle, zu allen Absichten, als Theile dieser Verfassung gelten sollen, wenn sie von den gesetzgebenden Körpern von drei Viertheilen der verschiedenen Staaten, oder durch Versammlungen von drei Viertheilen derselben, auf eine oder die andere Art, wie es der Congreß vorschlagen mag, genehmigt worden. Doch wird dabei festgesetzt, daß keine Verbesserung vor dem Jahr 1808 die erste und vierte Clausel in der neunten Section des ersten Artikels verändern soll; noch daß ein Staat, ohne seine Einwilligung seines gleichen Stimmrechts im Senate beraubt werde.

Artikel VI.

Schulden und Verpflichtungen.

Die Vereinigten Staaten sind zu allen vor Annahme dieser Verfassung contrahirten Schulden und übernommenen

3*

Verpflichtungen unter dieser Verfassung eben so verpflichtet, als unter der früheren Conföderation.

Diese Verfassung und die Gesetze der Vereinigten Staaten, welche ihr zu Folge gemacht werden, sowie alle unter der Autorität der Vereinigten Staaten geschlossene oder noch zu schließende Bündnisse, sind die höchsten Landesgesetze; und die Richter in jedem Staate sind an sie gebunden, jeder Verfügung ungeachtet, die ihnen in der Verfassung oder in den Gesetzen irgend eines der Staaten zuwider sein sollte.

Die oben genannten Senatoren und Repräsentanten, die Mitglieder der verschiedenen gesetzgebenden Körper der Staaten, und alle ausübende und richterliche Beamte sowohl der Vereinigten als der einzelnen Staaten, sollen durch einen Eid oder eine Bekräftigung verpflichtet werden, diese Verfassung aufrecht zu erhalten; aber kein an ein religiöses Gelübde geknüpfter Eid soll je zur Fähigkeit zu irgend einem Amte der Vereinigten Staaten gefordert werden.

Artikel VII.

Bestätigung.

Die Genehmigung von den Versammlungen von neun Staaten soll hinreichend sein, diese Verfassung in die Staaten einzuführen, die sie ratificirt haben.

Gegeben, in einmüthiger Uebereinstimmung aller gegenwärtigen Staaten, am 17. September im Jahre des Herrn 1787, und im zwölften der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Zur Bezeugung desselben haben wir hier unten unsre Namen unterschrieben.

Zusätze zur Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika.*)

Artikel I.

Der Congreß soll nie ein Gesetz geben, wodurch eine Religion zur herrschenden erklärt, oder die freie Ausübung einer andern verboten, oder wodurch die Freiheit im Reden und die Preßfreiheit, oder das Recht des Volkes, sich friedlich zu versammeln, und der Regierung Petitionen wegen Abstellung von Mißbräuchen zu überreichen, vermindert würde.

Artikel II.

Da eine gut geordnete Miliz zur Sicherheit eines Freistaates nothwendig ist, so muß das Recht des Volkes, Waffen zu haben und sie zu tragen, unverletzt bleiben.

Artikel III.

Nie soll in Friedenszeiten ein Soldat in irgend ein Haus ohne Einwilligung des Eigenthümers einquartirt werden; auch nicht im Kriege; außer in der Weise, wie es das Gesetz vorschreiben wird.

Artikel IV.

Das Recht des Volkes, seine Person, sein Haus, seine Papiere und Effekten gegen jedes ungerechte Einziehen oder Durchsuchen gesichert zu wissen, soll nicht verletzt werden; und es soll dazu kein Befehl ertheilt werden, der sich nicht auf eine wahrscheinliche Ursache begründet, die durch einen Eid, oder eine Versicherung an Eides Statt bekräftigt worden, und der nicht den zu durchsuchenden Ort, und die einzuziehenden Personen genau bezeichnet.

---

*) Gleich in der ersten Sitzung des neu gebildeten Congresses wurden zur Verfassung Amendements vorgeschlagen, nach Art. V der Verfassung angenommen und 1791, 15. Decbr., als Bestandtheile der Constitution ratificirt.

Artikel V.

Es soll Niemand verpflichtet sein, sich gegen eine Capitalbeschuldigung, oder eine entehrende Anschuldigung zu vertheidigen, wenn er nicht von der großen Jury angegeben oder angeklagt worden; ausgenommen in solchen Fällen, die sich bei den Land- und See-Truppen, oder bei der Miliz, wenn sie wirklich im Dienste ist, zur Kriegeszeit oder bei öffentlichen Gefahren ereignen. Niemand soll wegen eines und eben desselben Verbrechens zweimal der Gefahr ausgesetzt werden, das Leben oder ein Glied zu verlieren; auch soll Niemand gezwungen werden, in einer Criminalsache gegen sich selber zu zeugen; noch soll jemand sein Leben, seine Freiheit, oder sein Eigenthum verlieren, ohne rechtmäßig gerichtet zu sein. Auch soll kein Privateigenthum zum öffentlichen Nutzen genommen werden, ohne eine gerechte Entschädigung.

Artikel VI.

Bei jedem Criminalprocesse soll der Angeklagte sowohl das Recht haben, schnell und öffentlich durch unpartheiische Geschworne aus dem Staate und dem Districte, wo das Verbrechen begangen ist, nachdem dieser District vorher rechtmäßig ausgemittelt worden, gerichtet zu werden; als auch von der Beschaffenheit und der Ursache der Klage unterrichtet, mit den Zeugen gegen ihn zugleich verhört zu werden, und einen Befehl zu erhalten, Zeugen für sich vorzuladen und einen Advocaten zum Beistand zu nehmen.

Artikel VII.

Bei Processen, nach dem gemeinen Rechte, wo die streitige Sache mehr als 20 Dollars betrifft, soll das Recht durch Geschworne gerichtet zu werden verbleiben; und eine durch Geschworne entschiedene Thatsache soll in keinem andern Gerichtshofe der Vereinigten Staaten von neuem durchgesehen werden, als nur nach den Vorschriften des gemeinen Rechtes.

Artikel VIII.

Es sollen nicht übertrieben große Bürgschaften gefordert, noch zu große Geldstrafen, oder grausame und ungewöhnliche Gefängnißstrafen zuerkannt werden.

Artikel IX.

Die Benennung gewisser Rechte in der Verfassung soll

nicht als eine Verneinung oder Vernachlässigung anderer vom Volke beibehaltener Rechte gedeutet werden.

Artikel X.

Die Rechte, welche die Verfassung den Vereinigten Staaten nicht überträgt, oder die sie den Staaten nicht untersagt, sind den betreffenden Staaten oder dem Volke vorbehalten.

Artikel XI. *)

Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll sich unter keiner Deutung über irgend einen Rechtshandel in Gesetzes- oder Billigkeitssachen ausdehnen, welcher durch Bürger eines andern Staates, oder durch Bürger oder Unterthanen irgend eines fremden Staates gegen Einen der Vereinigten Staaten angefangen oder betrieben wurde.

Artikel XII. **)

§. 1. Die Wähler sollen sich in ihren respectiven Staaten versammeln und durch ein Scrutinium über einen Präsidenten und Vicepräsidenten abstimmen, von denen einer wenigstens kein Miteinwohner ein und desselben Staates mit ihnen sein darf. Sie sollen auf ihren Stimmzetteln die Person, welche sie zu Präsidenten, und auf davon verschiedenen Zetteln diejenigen namhaft machen, welche sie zu Vicepräsidenten bestimmen. Sie sollen sodann getrennte Listen von den zu Präsidenten und von den zu Vicepräsidenten bestimmten Personen, so wie von der Anzahl der Vota für jeden verfertigen. Gedachte Listen sollen sie unterzeichnet, beglaubigt und versiegelt nach dem Sitze der Regierung der Vereinigten Staaten, adressirt an den Präsidenten des Senats, übersenden. Der Präsident des Senats soll darauf in Gegenwart des Senats und des Repräsentantenhauses alle Certificate eröffnen, und hierauf sollen die Stimmen gezählt werden. Die Person, welche die höchste Stimmenmehrheit zum Präsidenten hat, soll Präsident sein, falls eine solche Zahl eine Majorität der ganzen Anzahl festgesetzter Wähler ist, und wenn Niemand diese Majorität besitzt, so soll das Haus der Repräsentanten von den Personen, welche auf der Präsidenten-Stimmliste die meisten Stimmen haben,

---

*) Am 8. Jan. 1795 angenommen.

**) Am 25. Sept. 1804 angenommen.

jedoch aus nicht mehr als dreien, unmittelbar hierauf durch ein Scrutinium den Präsidenten wählen. Da aber bei der Präsidentenwahl die Stimmen nach Staaten genommen werden, wobei die Repräsentation eines jeden Staates nur Eine Stimme hat, so soll die zu diesen Endzwecken nöthige Wählerzahl aus einem oder mehreren Mitgliedern von zwei Drittheilen aller Staaten bestehen, und eine Stimmenmehrheit von den Abgeordneten aller Staaten soll zur Wahl nothwendig sein. Sollte aber das Haus der Repräsentanten zu jeder Zeit, wenn es im Besitze des Wahlrechts ist, den Präsidenten nicht vor dem vierten Tag des nächst folgenden Monates März wählen, so soll alsdann der Vicepräsident, gleichwie bei einem Todesfalle des Präsidenten oder einer anderen constitutionellen Behinderung desselben, als Präsident fungiren.

§. 2. Die Person, welche die größte Stimmenmehrheit zum Vicepräsidenten hat, soll Vicepräsident werden, sobald eine solche Zahl eine Majorität der ganzen Anzahl bestellter Wähler ist, und wenn Niemand eine Mehrzahl erlangt hat, so soll der Senat aus den zwei höchsten Zahlen auf der Liste den Vicepräsidenten erwählen; die zu dem Endzwecke nöthige Wählerzahl soll aus zwei Drittheilen der ganzen Senatorenanzahl bestehen, und eine Majorität der ganzen Anzahl soll zur Wahl nöthig sein.

§. 3. Aber Niemand, der verfassungsmäßig unwählbar zum Präsidentenamte ist, soll wahlfähig zum Amte des Vicepräsidenten der Vereinigten Staaten sein.

Belgien.

Die Belgische Verfassung.

Vom 25. Februar 1831.

Erster Titel.

Von dem Staatsgebiete und seinen Eintheilungen.

Art. 1. Belgien ist in Provinzen eingetheilt.

Diese Provinzen sind: Antwerpen, Brabant, Westflandern, Ostflandern, Hennegau, Lüttich, Limburg, Luxemburg und Namür, mit Vorbehalt der Verhältnisse Luxemburgs zum deutschen Bunde.

Wenn das Staatsgebiet in eine größere Anzahl von Provinzen eingetheilt werden soll; so hängt dieses von dem Gesetze ab.

Art. 2. Die Unterabtheilungen der Provinzen können nur durch ein Gesetz angeordnet werden.

Art. 3. Die Grenzen des Staates, der Provinzen und der Gemeinden können nur in Kraft eines Gesetzes verändert oder berichtigt werden.

Zweiter Titel.

Von den Belgiern und ihren Rechten.

Art. 4. Man erwirbt, behauptet und verliert die Eigenschaft eines Belgiers, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

Die gegenwärtige Verfassung und die übrigen auf die staatsbürgerlichen (politischen) Rechte bezüglichen Gesetze setzen, außer dieser Eigenschaft, die Bedingungen fest, welche zur Ausübung dieser Rechte erforderlich sind.

Art. 5. Das Bürgerrecht wird durch die gesetzgebende Gewalt verliehen.

Nur das große Bürgerrecht (*la grande naturalisation*) macht den Fremden, für die Ausübung der politischen Rechte, dem Belgier gleich.

Art. 6. Es giebt in dem Staate keinen Standes-Unterschied.

Die Belgier sind vor dem Gesetze gleich; sie allein können bürgerliche und militairische Aemter bekleiden, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche in besondern Fällen durch ein Gesetz angeordnet werden können.

Art. 7. Die persönliche Freiheit (*liberté individuelle*) ist Jedem zugesichert. Keiner kann anders gerichtlich verfolgt werden, als in den Fällen, welche das Gesetz voraus bezeichnet, und in der Form, welche dasselbe vorschreibt. Außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That, kann Niemand anders verhaftet werden, als in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen, Befehls, welcher im Augenblicke der Verhaftung, oder spätestens binnen 24 Stunden bekannt gemacht werden muß.

Art. 8. Niemand kann wider seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Art. 9. Eine Strafe kann nur in Kraft des Gesetzes festgesetzt und zugefügt werden.

Art. 10. Die Wohnung ist unverletzlich; eine Haussuchung kann nur Statt finden in den Fällen, welche das Gesetz voraus bezeichnet, und in der Form, welche es vorschreibt.

Art. 11. Nur aus Rücksicht des öffentlichen Nutzens kann Jemand seines Eigenthums beraubt werden, und nur in den Fällen und der Art, welche das Gesetz bestimmt und vermittelst einer gerechten und vorgängigen Entschädigung.

Art. 12. Die Strafe der Gütereinziehung (*confiscation*) kann nicht Statt finden.

Art. 13. Der bürgerliche Tod ist abgeschafft, und kann nicht wieder eingeführt werden.

Art. 14. Die Freiheit jeder Gottesverehrung (*culte*), ihrer Ausübung, so wie die Freiheit, seine Gedanken zu äußern, auf welche Art es sein mag, ist zugesichert, mit Vorbehalt der Unterdrückung der Vergehungen, welche bei Ausübung dieser Freiheiten begangen werden.

Art. 15. Keiner ist gezwungen, auf irgend eine Weise

an den Handlungen und Feierlichkeiten eines Gottesdienstes Theil zu nehmen, oder die Ruhetage desselben zu beobachten.

Art. 16. Der Staat hat kein Recht, sich in die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgend einer Gottesverehrung zu mischen, oder ihnen den Verkehr mit ihren Oberen und die Bekanntmachung ihrer Akten zu untersagen; im letzteren Falle mit Vorbehalt der gewöhnlichen Verantwortlichkeit im Betreff der Presse und der Bekanntmachung.

Die bürgerliche Heirath muß immer der priesterlichen Einsegnung vorhergehen, mit Vorbehalt der etwaigen Ausnahmen, welche durch das Gesetz zu bestimmen sind.

Art. 17. Der Unterricht ist frei; jede vorgreifende Maaßregel ist untersagt; die Unterdrückung von Vergehungen wird nur durch das Gesetz geordnet. Der öffentliche Unterricht, den man auf Kosten des Staates ertheilt, wird ebenfalls durch das Gesetz genauer bestimmt.

Art. 18. Die Presse ist frei; die Censur kann nie eingeführt werden; es bedarf auch keiner Sicherheitsleistung von Seiten der Schriftsteller, Verleger oder Drucker. Wenn der Schriftsteller bekannt und in Belgien ansässig ist, so kann der Verleger, Drucker oder Vertheiler nicht gerichtlich verfolgt werden.

Art. 19. Die Belgier haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, gemäß den Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechtes bestimmen können, ohne es jedoch einer vorgängigen obrigkeitlichen Erlaubniß zu unterwerfen.

Diese Verfügung bezieht sich nicht auf die Versammlungen unter freiem Himmel, welche gänzlich den Polizeigesetzen unterworfen bleiben.

Art. 20. Die Belgier haben das Recht, sich zu Gesellschaften zu vereinigen; dieses Recht darf keiner vorgreifenden Maaßregel unterworfen werden.

Art. 21. Jeder hat das Recht, an die öffentlichen Behörden Bittschriften mit der Unterschrift von einer oder mehreren Personen einzureichen.

Die eingesetzten Behörden haben allein das Recht, im gemeinschaftlichen Namen Bittschriften einzureichen.

Art. 22. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Das Gesetz bestimmt die Beamten, welche für die Verletzung des

Geheimnisses der, der Post anvertrauten, Briefe verantwortlich sind.

Art. 23. Der Gebrauch der in Belgien üblichen Sprachen ist willkürlich; er kann nur durch das Gesetz bestimmt werden, und nur für die Akten der öffentlichen Behörde, und für gerichtliche Handlungen.

Art. 24. Um öffentliche Beamte für Handlungen ihrer Verwaltung gerichtlich zu verfolgen, ist keine vorgängige Erlaubniß nöthig, mit Vorbehalt der Anordnungen im Betreff der Minister.

Dritter Titel.

Von den Gewalten.

Art. 25. Alle Gewalten gehen von der Nation aus. Sie werden auf die, in der Verfassung festgesetzte, Weise ausgeübt.

Art. 26. Die gesetzgebende Gewalt üben in Gemeinschaft der König, die Kammer der Volksvertreter und der Senat aus.

Art. 27. Der Gesetzvorschlag (*Initiative*) gebührt einem jeden dieser drei Zweige der gesetzgebenden Gewalt. Jedoch muß über jedes Gesetz, das sich auf die Einnahme oder Ausgabe des Staates, oder auf das Contingent des Heeres bezieht, zuerst in der Kammer der Volksvertreter abgestimmt werden.

Art. 28. Die authentische Auslegung der Gesetze gebührt nur der gesetzgebenden Gewalt.

Art. 29 Der König besitzt die ausübende Gewalt, in der Art, wie sie in der Verfassung angeordnet ist.

Art. 30. Die richterliche Gewalt wird durch die Gerichtshöfe und Tribunale ausgeübt. Die Beschlüsse und Urtheile werden im Namen des Königs vollzogen.

Art. 31. Die Angelegenheiten, welche sich ausschließlich auf die Gemeinden oder Provinzen beziehen, werden, nach den Grundlagen der Staatsverfassung, durch die Gemeinde- und Provinzial-Rathsversammlungen geordnet.

Erstes Kapitel.

Von den Kammern.

Art. 32. Die Mitglieder der beiden Kammern repräsentiren die Nation, und nicht bloß die Provinz oder die Untereintheilung der Provinz, welche sie ernannt hat.

Art. 33. Die Sitzungen der Kammern sind öffentlich. Nichtsdestoweniger bildet sich jede Kammer auf den Antrag ihres Präsidenten, oder von zehn Mitgliedern, zu einer geheimen Versammlung. Sie entscheidet darauf durch absolute Stimmenmehrheit, ob über denselben Gegenstand nochmals eine öffentliche Sitzung abgehalten werden soll.

Art. 34. Jede Kammer untersucht die Vollmachten ihrer Mitglieder, und prüft die Bestreitungen, welche sich über diesen Gegenstand erheben.

Art. 35. Man kann nicht gleichzeitig Mitglied von beiden Kammern sein.

Art. 36. Wenn ein Mitglied der einen oder der andern Kammer von der Regierung zu einem besoldeten Amte berufen wird, und er dieses annimmt; so verliert er damit unmittelbar Sitz und Stimme, und erlangt seine Stelle nur in Kraft einer neuen Wahl wieder.

Art. 37. Bei jeder Session ernennt eine jede Kammer ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten, und ordnet ihr Büreau.

Art. 38. Jede Beschlußnahme wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, mit Vorbehalt der Regulative, welche durch die Kammer in Beziehung auf die Wahlen und die Vorschläge (Präsentationen) festgesetzt werden. Bei Stimmengleichheit wird der in Berathung gezogene Vorschlag verworfen. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrzahl ihrer Mitglieder versammelt ist.

Art. 39. Die Abstimmung geschieht entweder laut, oder durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Ueber das Ganze von Gesetzen wird durch Namensaufruf und mit lauter Stimme abgestimmt. Die Wahlen und das Vorschlagen der Candidaten geschehen immer durch geheime Stimmengebung.

Art. 40. Eine jede Kammer hat das Recht, Untersuchungen anzustellen.

Art. 41. Ein Gesetz kann nur von einer der Kammern angenommen werden, wenn über jeden Artikel einzeln abgestimmt ist.

Art. 42. Die Kammern haben das Recht, die Artikel und die vorgeschlagenen Verbesserungen abzutheilen und zu verbessern.

Art. 43. Es ist untersagt, den Kammern in Person Bittschriften zu überreichen. Jede Kammer hat das Recht, die an sie gerichteten Bittschriften an die Minister zu überweisen. Die Minister sind verbunden, Auskunft über deren Inhalt zu ertheilen, wenn es die Kammer verlangt.

Art. 44. Kein Mitglied der einen oder der andern Kammer kann gerichtlich verfolgt oder zur Rechenschaft für seine Meinung und Stimme gezogen werden, welche es in der Ausübung seiner Dienstverrichtungen ausgesprochen hat.

Art. 45. Ein Mitglied der einen oder der andern Kammer kann während der Dauer der Sitzungen, nur mit Erlaubniß der Kammer, welcher es angehört, verfolgt oder festgesetzt werden, mit Vorbehalt der Ergreifung auf frischer That. Ein Mitglied der einen oder der andern Kammer kann während der Sitzungen nur dann verfolgt werden, wenn dieselbe ihre Erlaubniß dazu ertheilt. Der Verhaft oder die Verfolgung eines Mitgliedes der einen oder der andern Kammer kann während der Sitzungen und für ihre ganze Dauer aufgeschoben werden, wenn die Kammer es verlangt.

Art. 46. Jede Kammer bestimmt durch ihre Geschäftsordnung den Gang, nach welchem sie ihre Gerechtsame ausübt.

Erste Abtheilung.

Von der Kammer der Repräsentanten.

Art. 47. Die Kammer der Repräsentanten besteht aus den unmittelbar von den Bürgern gewählten Abgeordneten, welche den durch das Wahlgesetz bestimmten Steuerbeitrag zahlen, der nicht 100 fl. überschreiten, noch unter 20 fl. sein darf.

Art. 48. Die Wahlen geschehen nach den Eintheilun-

gen der Provinzen, und an den Orten, welche das Gesetz bestimmt.

Art. 49. Das Wahlgesetz bestimmt die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung. Diese Zahl darf das Verhältniß eines Abgeordneten auf 40,000 Einwohner nicht übersteigen. Das Wahlgesetz bestimmt gleicherweise die Bedingungen, welche erforderlich sind, um Wähler zu sein, und für den Gang der Wahlen.

Art. 50. Um gewählt werden zu können, muß man:

1) Belgier von Geburt sein, oder das große Bürgerrecht erhalten haben;
2) im Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte;
3) vollkommen fünfundzwanzig Jahre alt;
4) in Belgien wohnhaft sein.

Keine andere Bedingung der Wählbarkeit kann erfordert werden.

Art. 51. Die Mitglieder der Kammer der Volksabgeordneten werden auf vier Jahre gewählt. Sie werden alle zwei Jahre, nach der im Wahlgesetz angeordneten Reihenfolge, zur Hälfte erneuert. Im Falle der Auflösung muß die Kammer vollständig erneuert werden.

Art. 52. Jedes Mitglied der Kammer der Volksabgeordneten genießt, während der Dauer der Sitzungen, eine monatliche Vergütung von 200 fl.; diejenigen, welche in der Stadt wohnen, wo die Sitzungen gehalten werden, erhalten keine Vergütung.

Zweite Abtheilung.

Vom Senate.

Art. 53. Die Mitglieder des Senates werden nach Maaßgabe der Bevölkerung einer jeden Provinz durch dieselben Bürger gewählt, welche die Mitglieder der Kammer der Volksvertreter wählen.

Art. 54. Der Senat besteht aus halb so viel Mitgliedern, als die Kammer der Volksvertreter.

Art. 55. Die Senatoren werden für acht Jahre gewählt. Sie werden alle vier Jahre zur Hälfte, nach der im

Wahlgesetze vorgeschriebenen Reihenfolge, erneuert. Im Falle der Auflösung wird der Senat vollständig erneuert.

Art. 56. Um als Senator gewählt werden zu können, und es zu bleiben, muß man:

1) Belgier von Geburt sein, oder das große Bürgerrecht erhalten haben;
2) im Genuß seiner bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte;
3) in Belgien wohnhaft;
4) wenigstens vierzig Jahre alt sein
5) in Belgien wenigstens 1000 fl. directe Steuern zahlen, die Patentgelder einbegriffen.

In den Provinzen, wo die Zahl der Bürger, welche 1000 fl. Abgaben zahlen, nicht das Verhältniß von 1 auf 6000 Seelen erreicht, wird sie durch die am höchst Besteuerten der Provinz bis zu diesem Verhältnisse vollzählig gemacht.

Art. 57. Die Senatoren erhalten weder Besoldung, noch Vergütung.

Art. 58. Mit dem achtzehnten Jahre erreicht der muthmaßliche Thronerbe das Senatorrecht. Er hat aber erst mit dem fünfundzwanzigsten Jahre eine beschließende Stimme.

Art. 59. Jede Versammlung des Senats, welche außer der Zeit der Sitzungen der Kammer der Volksvertreter gehalten wird, ist mit vollem Rechte nichtig.

Zweites Kapitel.

Von dem Könige und seinen Ministern.

Erste Abtheilung.

Vom Könige.

Art. 60. Die verfassungsmäßigen Gewalten des Königs sind erblich in seiner directen, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommenschaft, von Mann zu Mann, nach der Ordnung der Erstgeburt, und mit beständiger Ausschließung der Frauen und ihrer Nachkommenschaft.

Art. 61. In Ermangelung männlicher Nachkommen, kann er, mit Zustimmung der Kammern, auf die im folgen-

den Artikel vorgeschriebene Weise seinen Nachfolger ernennen. Wenn auf diese Weise keine Ernennung Statt findet, so ist der Thron erledigt.

Art. 62. Der König von Belgien kann ohne Zustimmung der beiden Kammern nicht zugleich das Haupt eines andern Staates sein. Keine der beiden Kammern kann über diesen Gegenstand berathschlagen, wenn nicht wenigstens zwei Drittel der Mitglieder, woraus die Kammer besteht, gegenwärtig sind; und es kann kein Beschluß angenommen werden, wenn er nicht wenigstens zwei Drittel der Stimmen für sich hat.

Art. 63. Die Person des Königs ist unverletzlich, seine Minister sind verantwortlich.

Art. 64 Kein Act des Königs hat Kraft, wenn er nicht von einem Minister unterzeichnet ist, welcher sich durch dieses allein dafür verantwortlich macht.

Art. 65. Der König ernennt und entläßt seine Minister.

Art. 66. Er verleiht die Stellen in der Armee, und besetzt die Stellen der allgemeinen Staatsverwaltung und der auswärtigen Angelegenheiten, mit Vorbehalt der durch das Gesetz angeordneten Ausnahmen. Andere Stellen besetzt er nur in Kraft einer besondern gesetzlichen Verfügung.

Art. 67. Er trifft die zur Vollziehung der Gesetze nöthigen Anordnungen und Beschlüsse, ohne jedoch jemals die Gesetze selbst suspendiren, noch von ihrer Vollziehung befreien zu können.

Art. 68. Der König befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Bündnisse, Friedens- und Handelsverträge. Sobald das Interesse und die Sicherheit des Staates es erlauben, setzt er die Kammern davon in Kenntniß, und fügt die nöthigen Mittheilungen bei. Die Handelsverträge, so wie diejenigen, welche den Staat belasten, oder einzelne Belgier verpflichten, haben nur Kraft, wenn sie die Zustimmung der Kammern erhalten.

Keine Abtretung, kein Tausch, keine Verbindung eines Landestheiles kann anders Statt finden, als kraft eines Gesetzes. In keinem Falle können die geheimen Artikel eines Vertrages den offenen zuwiderlaufen.

Art. 69. Der König bestätigt die Gesetze und macht sie bekannt.

Art. 70. Die Kammern vereinigen sich von Rechtswegen wenigstens alle Jahre am zweiten Dienstag des Novembers, wenn sie nicht früher vom Könige zusammenberufen werden. Die Kammern müssen alle Jahr wenigstens 40 Tage versammelt bleiben. Der König schließt die Sitzungen. Er hat das Recht, die Kammern in außerordentlichen Fällen zusammen zu berufen.

Art. 71. Der König hat das Recht, die Kammern aufzulösen, sei es beide zugleich, oder nur eine. Der Beschluß der Auflösung begreift aber in sich die Zusammenberufung der Wähler innerhalb der nächsten 40 Tage, und der Kammern innerhalb der nächsten zwei Monate.

Art. 72. Der König kann die Kammer vertagen. Die Vertagung darf aber die Frist eines Monates nicht überschreiten, und kann in der nämlichen Sitzung ohne die Zustimmung der Kammern nicht wiederholt werden.

Art. 73. Der König hat das Recht, die Strafen, welche von den Richtern ausgesprochen werden, zu erlassen oder zu mildern, mit Vorbehalt der Bestimmungen in Betreff der Minister.

Art. 74. Er hat das Recht, in Vollziehung des Gesetzes, Münzen zu schlagen.

Art. 75. Er hat das Recht, Adelstitel zu verleihen, ohne jemals Vorrechte daran knüpfen zu können.

Art. 76. Er verleiht die militairischen Orden, mit Beobachtung der Bestimmungen, welche in dieser Hinsicht das Gesetz vorschreibt.

Art. 77. Das Gesetz bestimmt die Civilliste für die ganze Dauer einer jeden Regierung.

Art. 78. Der König hat keine andere Gewalt, als diejenige, welche ihm die Verfassung, und die andern, in Kraft der Verfassung gegebenen, Gesetze, förmlich beilegen.

Art. 79. Beim Tode des Königs versammeln sich die Kammern ohne Zusammenberufung, spätestens 10 Tage nach seinem Ableben. Wenn die Kammern vorher aufgelöset sind, und die Zusammenberufung in dem Beschlusse der Auflösung auf eine spätere Zeit als den zehnten Tag festgesetzt ist, so

treten die alten wieder, bis zur Vereinigung der neuen, in ihre Verrichtungen ein.

Wenn nur eine Kammer aufgelöset ist, so befolgt man in Rücksicht dieser Kammer dieselbe Vorschrift.

Vom Tode des Königs an bis zur Eidesleistung des Thronfolgers oder des Regenten, werden die verfassungsmäßigen Gewalten desselben von den, in einen Rath vereinigten Ministern, und unter ihrer Verantwortlichkeit, im Namen des belgischen Volkes ausgeübt.

Art. 80. Der König wird volljährig mit dem vollen 18. Jahre. Er nimmt erst dann vom Throne Besitz, wenn er in der Mitte der vereinigten Kammern vorher feierlichst folgenden Eid geleistet hat:

„Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze des „belgischen Volkes zu beobachten, die Unabhängigkeit „der Nation und die Unverletzbarkeit des Staatsge„bietes aufrecht zu erhalten."

Art. 81. Wenn beim Tode des Königs sein Nachfolger minderjährig ist, so vereinigen sich die beiden Kammern in eine einzige Versammlung, zur Einsetzung einer Regentschaft und Vormundschaft.

Art. 82. Wenn der König sich in der Unmöglichkeit zu regieren befindet, so rufen die Minister, nachdem sie diese Unmöglichkeit dargethan haben, unmittelbar die Kammern zusammen. Die Vormundschaft und Regentschaft werden durch die vereinigten Kammern angeordnet.

Art. 83. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden.

Der Regent beginnt seine Verrichtungen, nachdem er den Eid, welchen der Art. 80 vorschreibt, geleistet hat.

Art. 84. Während der Regentschaft kann keine Veränderung in der Staatsverfassung vorgenommen werden.

Art. 85. Im Falle der Erledigung des Thrones ordnen die gemeinschaftlich berathenden Kammern vorläufig (provisorisch) die Regentschaft an, bis zur Versammlung der vollständig erneuerten Kammern; dieser Zusammentritt muß spätestens in zwei Monaten Statt finden. Die neuen gemeinschaftlich berathenden Kammern treffen dann, hinsichtlich der Erledigung, die definitiven Anordnungen.

Zweite Abtheilung.

Von den Ministern.

Art. 86. Keiner kann Minister werden, wenn er nicht Belgier von Geburt ist, oder das große Bürgerrecht erhalten hat.

Art. 87. Kein Mitglied der königlichen Familie kann Minister sein.

Art. 88. Die Minister haben nur Stimmenrecht in der einen oder der andern Kammer, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Sie haben Zutritt in jeder Kammer, und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Die Kammern können die Gegenwart der Minister verlangen.

Art. 89. In keinem Falle kann der König durch einen mündlichen oder schriftlichen Befehl einen Minister der Verantwortlichkeit entziehen.

Art. 90. Die Kammer der Volksvertreter hat das Recht, die Minister anzuklagen und sie vor den Cassationshof zu ziehen, der sie allein richten kann, wenn die Kammern vereinigt sind; mit Vorbehalt der Bestimmungen, welche durch das Gesetz in Ansehung der Anstellung der bürgerlichen Klage von Seiten der verletzten Partei und in Ansehung der Verbrechen und Vergehen, welche die Minister außer ihrem Geschäftskreise begangen haben, festgesetzt werden. Ein Gesetz wird die Fälle der Verantwortlichkeit bestimmen, die Strafen, welche über die Minister verhängt werden, und die Verfahrungsweise, welche gegen sie entweder auf die Anklage von Seiten der Kammer der Volksvertreter, oder auf die persönliche Verfolgung von Seiten der verletzten Partei, Statt findet.

Art. 91. Der König kann einen Minister, der durch den Cassationshof verurtheilt ist, nur auf das Verlangen von einer der beiden Kammern begnadigen.

Drittes Kapitel.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 92. Die Streitigkeiten, welche bürgerliche Rechte zum Gegenstande haben, gehören ausschließlich vor die Tribunale.

Art. 93. Die Streitigkeiten, welche staatsbürgerliche Rechte zum Gegenstande haben, gehören vor die Tribunale, mit Vorbehalt der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen.

Art. 94. Kein Tribunal, keine streitige Gerichtsbarkeit kann anders als in Kraft eines Gesetzes eingerichtet werden. Es können keine Commissionen oder außerordentliche Tribunale eingesetzt werden, unter welcher Benennung es auch sein mag.

Art. 95. Es giebt für ganz Belgien einen Cassationshof.

Dieser Hof erkennt nicht über den Grund der Sachen, mit Ausnahme der Verurtheilung der Minister.

Art. 96. Die Sitzungen der Tribunale sind öffentlich, wenn diese Oeffentlichkeit nicht für die Ordnung und die Sitten gefährlich ist, und in diesem Falle erklärt es das Tribunal durch einen Beschluß. In Betreff der politischen und Preßvergehen kann der Thürverschluß nur mit Einstimmigkeit ausgesprochen werden.

Art. 97. Jedes Urtheil wird mit Gründen belegt, und in öffentlicher Sitzung ausgesprochen.

Art. 98. Das Geschwornengericht ist für alle Criminalsachen, so wie für die politischen und Preßvergehen angeordnet.

Die Räthe der Appellationshöfe, die Präsidenten und Vicepräsidenten der Tribunale erster Instanz ihres Geschäftskreises, werden von dem Könige nach zwei doppelten Listen ernannt, von denen die eine von diesen Höfen, die andere durch die Provinzial-Rathsversammlungen eingereicht wird. Die Räthe des Cassationshofes ernennt der König nach zwei doppelten Listen, von denen die eine von dem Senate, die andere von dem Cassationshofe eingereicht wird. In diesen beiden Fällen können die Candidaten, welche auf der einen Liste stehen, auch auf die andere gesetzt werden. Alle Vorschläge werden wenigstens 14 Tage vor der Ernennung öffentlich bekannt gemacht. Die Gerichtshöfe wählen aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und Vicepräsidenten.

Art. 99. Die Friedens- und Tribunalsrichter werden unmittelbar von dem Könige angestellt.

Art. 100. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt. Ein Richter kann nur durch einen Urtheilsspruch seines Amtes beraubt, oder für eine Zeit lang entsetzt werden. Die

Versetzung eines Richters kann nur in Folge einer neuen Ernennung und mit seiner Bewilligung Statt finden.

Art. 101. Der König ernennt und entläßt die Beamten des öffentlichen Dienstes bei den Gerichtshöfen und Tribunalen.

Art. 102. Die Besoldungen der Mitglieder des Richterstandes werden durch ein Gesetz bestimmt.

Art. 103. Kein Richter kann eine von der Regierung besoldete Stelle annehmen, wenn er es nicht unentgeldlich thut, mit Vorbehalt der Fälle der Unvereinbarkeit, die das Gesetz bestimmt.

Art. 104. Es giebt in Belgien drei Appelhöfe. Das Gesetz bestimmt ihren Geschäftskreis und die Orte, wo sie eingerichtet werden.

Art. 105. Besondere Gesetze bestimmen die Einrichtung der Militairtribunale, ihre Gerechtsame, die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser Tribunale, und die Dauer ihrer Verrichtungen. Es giebt Handelsgerichte an den durch das Gesetz bestimmten Orten. Das Gesetz bestimmt ihre Einrichtung, ihre Gerechtsame, die Art der Ernennung ihrer Mitglieder, und die Dauer der Verrichtungen der letzteren.

Art. 106. Der Cassationshof entscheidet über den Streit der Gerechtsame nach der im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrungsweise.

Art. 107. Die Gerichtshöfe und Tribunale wenden die allgemeinen, provinziellen und örtlichen Beschlüsse und Verordnungen nur in so weit an, als sie den Gesetzen gemäß sind.

Viertes Kapitel.

Von den Einrichtungen der Provinzen und Gemeinden.

Art. 108. Die Einrichtungen der Provinzen und Gemeinden werden durch das Gesetz genauer bestimmt. Diese Gesetze heiligen folgende Grundsätze:

1) Die unmittelbare Wahl, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche das Gesetz rücksichtlich der ersten Beamten der Gemeindeverwaltung und der Abgeordneten der Regierung bei den Provinzial-Rathsversammlungen einführen kann;
2) die Zuweisung aller Gegenstände an die Provinzial- und Gemeindeversammlungen, welche ein Provinzial-

und Gemeindeinteresse haben, unbeschadet der Billigung ihrer Handlungen in den Fällen und der Art, welche das Gesetz bestimmt;

3) die Oeffentlichkeit der Provinzial- und Gemeinde-Rathsversammlungen in den durchs Gesetz bezeichneten Grenzen;

4) die Oeffentlichkeit des Steueranschlags (Budget) und der Rechnungen;

5) das Einschreiten des Königs oder der gesetzgebenden Gewalt, um zu verhindern, daß die Provinzial- und Gemeinde-Rathsversammlungen nicht ihre Gerechtsame überschreiten, und das allgemeine Wohl beschädigen.

Art. 109. Die Abfassung der Beschlüsse des Civilstandes, und die Führung der Register, gehören ausschließlich zu den Gerechtsamen der Gemeindeobrigkeiten.

Vierter Titel.

Von den Finanzen.

Art. 110. Jede Auflage zum Besten des Staates kann nur durch ein Gesetz angeordnet werden. Jede Provinzialbelastung oder Auflage kann nur mit Einwilligung der Provinzial-Rathsversammlungen eingeführt werden. Jede Gemeindebelastung und Auflage kann nur mit Einwilligung der Gemeinde-Rathsversammlung eingeführt werden.

Das Gesetz bestimmt die Ausnahmen, wo die Erfahrung die Nothwendigkeit in Bezug auf Provinzial- und Communalauflagen zeigen wird.

Art. 111. Die Auflagen zum Besten des Staates werden jährlich der Berathung und Abstimmung unterworfen. Die Gesetze, welche die Auflagen bestimmen, haben, wenn sie nicht wieder erneuert werden, nur für ein Jahr Kraft.

Art. 112. Kein Privilegium kann in Betreff der Auflagen eingeführt werden. Eine Befreiung oder Erlaß einer Auflage kann nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

Art. 113. Gebühren können außer den Fällen, welche förmlich durch das Gesetz ausgenommen sind, von den Bürgern nur unter dem Rechtsgrunde einer Auflage zum Besten des Staates, der Provinz, oder der Gemeinde gefordert werden. An der gegenwärtigen Verwaltung der Deiche und

Kanäle (Polders und Wateringen) wird nichts geändert; sie bleibt der gewöhnlichen Gesetzgebung unterworfen.

Art. 114. Kein Gnadengehalt (Pension), kein Geschenk auf Kosten des öffentlichen Schatzes, kann anders als in Kraft eines Gesetzes bewilligt werden.

Art. 115. Jedes Jahr erlassen die Kammern das Gesetz über die Rechnungen, und stimmen über das Budget. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen auf das Budget und auf die Rechnungen gesetzt werden.

Art. 116. Die Mitglieder des Rechnungshofes werden von der Kammer der Volksvertreter für die, im Gesetze festgesetzte, Zeit ernannt. Dieser Hof ist beauftragt mit der Prüfung und Bezahlung der Rechnungen der allgemeinen Verwaltung, und aller derjenigen Personen, welche dem öffentlichen Schatze Rechnung ablegen müssen. Er wacht darüber, daß kein Artikel der Ausgaben des Budgets überschritten werde, und daß keine Uebertragung Statt finde. Er schließt die Rechnungen der verschiedenen Verwaltungszweige des Staates ab, und ist beauftragt, jede Nachricht und jedes zur Rechnung nothwendige Actenstück einzuziehen. Die allgemeine Staatsrechnung wird den Kammern mit den Bemerkungen des Rechnungshofes vorgelegt. Der Rechnungshof erhält seine Einrichtung durch ein Gesetz.

Art. 117. Die Besoldungen und Gnadengehalte der Diener der verschiedenen Religionen zahlt der Staat auf seine Kosten. Die dazu nothwendige Summe wird jährlich auf das Budget gesetzt.

Fünfter Titel.

Von der öffentlichen Macht.

Art. 118. Die Art der Ergänzung der Armee wird durch das Gesetz bestimmt, welches ebenfalls die Beförderung, die Rechte und Pflichten der Soldaten anordnet.

Art. 119. Die Größe der Armee wird jährlich der Berathung unterworfen. Das Gesetz, welches sie bestimmt, hat nur für ein Jahr Kraft, wenn es nicht wieder erneuert wird.

Art. 120. Die Einrichtung und Gerechtsame der Gensd'armerie machen den Gegenstand eines besonderen Gesetzes aus.

Art. 121. Nur in Kraft eines Gesetzes können fremde Truppen zum Dienste des Staates zugelassen werden, oder das Staatsgebiet betreten, oder durch dasselbe ziehen.

Art. 122. Es giebt eine Bürgergarde; ihre Einrichtung wird durch das Gesetz bestimmt.

Alle Stellen bis zum Capitain besetzt die Garde selbst, mit Vorbehalt der Ausnahmen derjenigen, die Anspruch darauf haben.

Art. 123. Die Mobilmachung der Bürgergarde kann nur in Kraft eines Gesetzes Statt finden.

Art. 124. Die Militairpersonen können ihre Stellen, Ehrenzeichen und Jahrgehalte nur auf die, im Gesetze bestimmte, Art verlieren.

Sechster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 125. Die belgische Nation nimmt die rothe, gelbe und schwarze Farbe an, und als Reichswappen den belgischen Löwen mit der Inschrift: Eintracht giebt Macht *(l'union fait force)*.

Art. 126. Die Stadt Brüssel ist die Hauptstadt von Belgien und der Sitz der Regierung.

Art. 127. Ein Eid darf nur in Kraft eines Gesetzes auferlegt werden, welches die Formel bestimmt.

Art. 128. Jeder Fremde, welcher sich auf dem belgischen Gebiete befindet, genießt den Schutz, welcher den Personen und Gütern bewilligt ist, mit Vorbehalt der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen.

Art. 129. Kein Gesetz, kein Beschluß, keine Verordnung der allgemeinen Provinzial- oder Gemeindeverwaltung ist verbindlich, wenn solche nicht zuvor in der, vom Gesetze vorgeschriebenen, Form öffentlich bekannt gemacht sind.

Art. 130. Die Staatsverfassung kann weder ganz noch theilweise aufgehoben werden.

Siebenter Titel.

Von der Revision der Verfassung.

Art. 131. Die gesetzgebende Gewalt hat das Recht,

zu erklären, daß eine Verordnung in der Verfassung, welche sie bezeichnet, die Revision nöthig hat. Nach dieser Erklärung sind die beiden Kammern von Rechtswegen aufgelöset. Es werden dann nach dem Artikel 71. zwei neue zusammenberufen. Diese Kammern beschließen in Gemeinschaft mit dem Könige über die der Revision unterworfenen Punkte. In diesen Fällen können die Kammern sich nur berathschlagen, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder, woraus eine jede besteht, gegenwärtig sind, und keine Veränderung kann angenommen werden, wenn nicht wenigstens zwei Drittel der Stimmen dafür sind.

Achter Titel.

Vorübergehende Anordnungen *(Dispositions transitoires)*.

Art. 132. Für die erste Wahl des Staatsoberhauptes kann die erste Verfügung des 80. Artikels aufgehoben werden.

Art. 133. Die Fremden, welche vor dem 1. Januar 1814 in Belgien ansässig waren, und daselbst fortwährend gewohnt haben, werden wie Belgier von Geburt betrachtet; jedoch nur unter der Bedingung, wenn sie erklären, daß es ihre Absicht sei, die Wohlthat der jetzigen Verfügungen genießen zu wollen. Die Erklärung muß jedoch in den nächsten sechs Monaten geschehen, von dem Tage an gerechnet, wo die gegenwärtige Verfassung verbindlich wird; wenn sie minderjährig sind, in dem Jahre, welches auf ihre Volljährigkeit folgt. Diese Erklärung muß vor der Provinzialobrigkeit geschehen, unter deren Gerichtsbarkeit ihr Wohnort liegt. Sie kann in Person geschehen, oder durch einen Bevollmächtigten, der eine specielle und authentische Vollmacht vorzeigt.

Art. 134. Die Kammer der Volksvertreter besitzt so lange die willkürliche Gewalt, einen Minister anzuklagen, und der Cassationshof, ihn zu richten, bis darüber ein Gesetz erlassen wird. Jedoch muß der Cassationshof das Verbrechen auseinandersetzen, und die Strafe bestimmen. Nichts desto weniger kann die Strafe die Verhaftung nicht überschreiten, unbeschadet der durch die Strafgesetze genau vorgeschriebenen Fälle.

Art. 135. Das Personal der Höfe und Tribunale bleibt so, wie es gegenwärtig besteht, bis daß hierüber ein Gesetz erlassen wird. Dieses Gesetz muß während der ersten gesetzgebenden Versammlung abgefaßt werden.

Art. 136. Ein Gesetz, welches in derselben Versammlung gegeben wird, bestimmt die Art und Weise der ersten Ernennung der Mitglieder des Cassationshofes.

Art. 137. Das Grundgesetz vom 24. August 1815 ist abgeschafft, so wie die Provinzial- und Gemeindestatuten. Indessen behalten die Provinzial- und Gemeindeobrigkeiten ihre Gerechtsame bei, bis daß ein Gesetz darüber anders verfügt.

Art. 138. Von dem Tage an, wo die Verfassung in Kraft tritt, sind alle Gesetze, Decrete, Beschlüsse, Verordnungen und andere Anordnungen, welche derselben entgegen sind, abgeschafft.

Ergänzende Verordnungen.

Art. 139. Der Nationalcongreß erklärt, daß für folgende Gegenstände, in der möglichst kürzesten Zeit, besondere Gesetze zu erlassen sind:

1) die Presse;
2) die Einrichtung des Geschwornengerichts;
3) die Finanzen;
4) die Provinzial- und Gemeinde-Einrichtung;
5) die Verantwortlichkeit der Minister und anderer Beamten;
6) die Einrichtung des Gerichtswesens;
7) die Revision der Pensionslisten;
8) die Maßregeln, um den Mißbräuchen zuvorzukommen;
9) die Revision der Gesetzgebung über den Bankerott und den Zahlungsaufschub;
10) die Einrichtung der Armee, des Rechts der Beförderung, des Austritts aus dem Dienste, und des militairischen Strafgesetzbuches;
11) die Revision des Gesetzbuches.

Brüssel, gegeben im Palaste der Nation.

Der Präsident.

Die Secretaire.

Die Mitglieder des Congresses.

Art. 135. Das Personal der Höfe und Tribunale bleibt so, wie es gegenwärtig besteht, bis daß hierüber ein Gesetz erlassen wird. Dieses Gesetz muß während der ersten gesetzgebenden Versammlung abgefaßt werden.

Art. 136. Ein Gesetz, welches in derselben Versammlung gegeben wird, bestimmt die Art und Weise der ersten Ernennung der Mitglieder des Cassationshofes.

Art. 137. Das Grundgesetz vom 24. August 1815 ist abgeschafft, so wie die Provinzial- und Gemeindestatuten. Indessen behalten die Provinzial- und Gemeindebehörden ihre Gerechtsame bei, bis daß ein Gesetz darüber anders verfügt.

Art. 138. Von dem Tage an, wo die Verfassung in Kraft tritt, sind alle Gesetze, Decrete, Beschlüsse, Verordnungen und andere Anordnungen, welche derselben entgegen sind, abgeschafft.

Ergänzungs-Verordnungen.

Art. 139. Der Nationalcongreß erklärt, daß für folgende Gegenstände in der möglichst kürzesten Zeit besondere Gesetze zu erlassen sind:

1) die Presse;
2) die Einrichtung des Geschwornengerichts;
3) die Finanzen;
4) die Provinzial- und Gemeinde-Einrichtung;
5) die Verantwortlichkeit der Minister und anderer Beamten;
6) die Einrichtung des Gerichtswesens;
7) die Revision der Pensionslisten;
8) die Maßregeln, um den Mißbräuchen zuvorzukommen;
9) die Revision der Gesetzgebung über den Bankerott und den Zahlungsaufschub;
10) die Einrichtung der Armee, des Rechts der Beförderung, des Austritts aus dem Dienste, und des militairischen Strafgesetzbuches;
11) die Revision des Gesetzbuches.

Brüssel, gegeben im Palaste der Nation.

Der Präsident.

Die Secretaire.

Die Mitglieder des Congresses.

Das Grundgesetz

des

Königreichs Norwegen,

gegeben

in der Reichsversammlung zu Eidsvold,

den 17. Mai 1814,

und

zufolge der Vereinigung der beiden Reiche

Schweden und Norwegen

genauer bestimmt auf dem außerordentlichen Storthinge

Norwegens

in

Christiania, den 4. November 1814.

(Intimation.)

Wir Repräsentanten des Reiches Norwegen auf dem am 7. October 1814, zufolge Bekanntmachung v. 16. August d. J., in Christiania zusammengetretenen außerordentlichen Storthinge thun kund und zu wissen:

Nachdem wir, wie unsere Bekanntmachung vom 21. bis vorigen Monats zeigt, an dem vorhergehenden Tage, nach reiflicher Ueberlegung beschlossen hatten, daß das Königreich Norwegen in Zukunft als ein selbstständiges Reich mit dem Königreiche Schweden unter einem Könige, aber unter Beobachtung seines Grundgesetzes, mit den zum Wohle des Reiches und durch diese Vereinigung bedingten nothwendigen Veränderungen, vereinigt sein solle, haben wir diese in genauste Ueberlegung genommen, und zugleich deshalb mit den zu dem Ende, zufolge der zu Moß geschlossenen Convention vom 14. letztverwichenen August, ernannten Königl. Commissarien unterhandelt. Wir haben sonach beschlossen, so wie wir hiermit beschließen und festsetzen, daß, anstatt der von der Reichsversammlung zu Eidsvold am letztverwichenen 17. Mai gegebenen Constitution, folgende theils auf dieselbe basirte, theils in Veranlassung der Vereinigung angenommene Bestimmungen, von nun an gelten und von allen und jedem Betheiligten als das Grundgesetz des Königreichs Norwegen angesehen und unverbrüchlich befolgt werden sollen.

A.

Von der Staatsform und der Religion.

§. 1.

Das Königreich Norwegen ist ein freies, selbstständiges, untheilbares und unveräußerliches Reich, vereinigt mit Schweden unter einem Könige. Dessen Regierungsform ist eingeschränkt und erblich-monarchisch.

§. 2.

Die evangelisch-lutherische Religion verbleibt die öffentliche Religion des Staates. Die Einwohner, die sich zu ihr bekennen, sind verpflichtet ihre Kinder in derselben zu erziehen. Jesuiten und Mönchsorden dürfen nicht geduldet werden. Juden ist, wie bisher, der Eintritt ins Reich versagt.

B.

Von der ausübenden Macht, dem Könige und der Königlichen Familie.

§. 3.

Die ausübende Macht ist bei dem Könige.

§. 4.

Der König soll sich stets zu der evangelisch-lutherischen Religion bekennen, dieselbe handhaben und beschützen.

§. 5.

Die Person des Königs ist heilig. Er kann nicht getadelt oder angeklagt werden; die Verantwortlichkeit liegt seinem Rathe ob.

§. 6.

Die Erbfolge ist lineal und magnatisch, sowie dieselbe in der diesem Grundgesetze in der Uebersetzung beigefügten, von den Ständen des schwedischen Reiches beschlossenen, und vom Könige angeommenen Successions-Ordnung v. 26. September 1810 bestimmt worden.

Zu den Erbberechtigten wird auch der Nichtgeborene gezählt, der sogleich seinen gehörigen Platz in der Erblinie einnimmt, wenn er nach dem Tode des Vaters das Licht der Welt erblickte.

Wenn ein zu den vereinigten Kronen Norwegens und Schwedens erbberechtigter Prinz geboren wird, soll dessen Name und die Zeit, wann er geboren worden, dem ersten darnach versammelten Storthinge bekannt gemacht, und in dem Protocolle desselben eingezeichnet werden.

§. 7.

Ist kein erbberechtigter Prinz vorhanden, kann der König seinen Thronfolger dem Storthinge Norwegens vorschlagen, zu derselben Zeit, wie den Ständen Schwedens. Sobald der König seinen Vorschlag vorgelegt hat, sollen die Repräsentanten beider Völker aus ihrer Mitte ein Comité ernennen, das Recht hat, die Wahl zu bestimmen, wenn der Vorschlag des Königs nicht durch Stimmenmehrheit von den Repräsentanten jeder Nation besonders angenommen wird.

Die Anzahl der Mitglieder dieses Comité's, welches aus gleich vielen Mitgliedern jedes Reiches bestehen soll, und die bei der Wahl zu beobachtende Ordnung, wird durch ein Gesetz festgesetzt, welches der König zu ein und derselben Zeit dem nächsten Storthinge und den Ständen des Reiches Schweden vorschlägt.

Durch das Loos tritt einer aus dem vereinigten Comité aus.

§. 8.

Das Volljährigkeitsalter des Königs wird durch ein Gesetz festgesetzt, welches nach Uebereinkunft zwischen dem Storthinge Norwegens und den Ständen Schwedens gegeben wird, oder wenn sie sich darüber nicht einigen können, von einem von den Repräsentanten beider Reiche ernannten Comité, mit den im vorhergehenden §. angeführten Bestimmungen.

Sobald der König das durch das Gesetz festgesetzte Alter erreicht hat, erklärt er sich öffentlich für mündig.

§. 9.

Sobald der König, als mündig, die Regierung antritt, legt er dem Storthinge folgenden Eid ab: Ich gelobe und schwöre: das Königreich Norwegen in Uebereinstimmung mit

dessen Constitution und Gesetzen regieren zu wollen; so wahr Gott und sein heiliges Wort mir helfe!

Ist kein Storthing zu der Zeit versammelt, wird der Eid schriftlich im Staatsrath niedergelegt, und feierlich vom Könige im ersten Storthinge entweder mündlich, oder schriftlich von demjenigen, dem er den Antrag dazu ertheilt, wiederholt.

§. 10.

Die Krönung und Salbung des Königs geschieht, nachdem derselbe mündig geworden ist, in der Domkirche in Drontheim zu der Zeit, und mit den Ceremonien, wie er selbst bestimmt.

§. 11.

Wenn nicht wichtige Verhinderungen eintreffen, hält der König sich jedes Jahr einige Zeit in Norwegen auf.

§. 12.

Der König wählt selbst einen Rath norwegischer Bürger, die wenigstens 30 Jahr alt sein müssen. Dieser Rath soll wenigstens aus einem Staatsminister und sieben anderen Mitgliedern bestehen.

Ebenfalls kann der König einen Vicekönig oder einen Statthalter ernennen.

Der König vertheilt die Geschäfte unter den Mitgliedern des Staatsrathes, so wie er solches für dienlich erachtet.

Um Sitz im Staatsrathe zu nehmen kann der König, oder in seiner Abwesenheit der Vicekönig (oder der Statthalter in Vereinigung mit den Staatsräthen) bei außerordentlichen Gelegenheiten, außer den gewöhnlichen Mitgliedern des Staatsrathes andere norwegische Bürger berufen, doch keine Mitglieder des Storthings.

Vater und Sohn, oder zwei Brüder, dürfen nicht zu derselben Zeit Sitz im Staatsrathe haben.

§. 13.

Während der Abwesenheit des Königs überträgt er in den Fällen, die er selbst vorschreibt, die innere Verwaltung des Reiches dem Vicekönige, oder dem Statthalter nebst wenigstens 5 Mitgliedern des Staatsrathes. Diese sollen die Regierung in seinem Namen und Auftrage führen. Sie sollen unverbrüchlich sowohl die Bestimmungen dieses Grundgesetzes, als auch die damit übereinstimmenden Vorschriften,

die der König in der besonderen Instruction ihnen ertheilt, beobachten. Ueber die Sachen, welche sie so entscheiden, haben sie dem Könige unterthänigen Bericht einzusenden.

Die Geschäfte werden durch Stimmenablegung abgemacht, und falls die Stimmen gleich sind, hat der Vicekönig, oder der Statthalter, oder in deren Abwesenheit das erste Mitglied des Staatsraths, zwei Stimmen.

§. 14.

Vicekönig kann nur der Kronprinz oder dessen ältester Sohn sein, aber nicht, bevor sie das für den König bestimmte Volljährigkeitsalter erreicht haben. Zum Statthalter wird entweder ein Normann oder ein Schwede ernannt.

Der Vicekönig soll innerhalb des Reiches wohnen, und darf sich nicht länger als 3 Monate jährlich außerhalb desselben aufhalten.

Wenn der König zugegen ist hört die Function des Vicekönigs auf. Ist kein Vicekönig, sondern ein Statthalter, hört auch dessen Function auf, da er in solchem Falle nur der erste Staatsrath ist.

§. 15.

Bei dem Könige verbleiben stets während seines Aufenthaltes in Schweden der norwegische Staatsminister und zwei Mitglieder des Staatsrathes, welche letztere jährlich umwechseln.

Sie haben dieselben Pflichten und dieselbe constitutionelle Verantwortlichkeit, wie die sich in Norwegen befindende (im §. 13 genannte) Regierung, und nur in ihrem Beisein sollen die norwegischen Angelegenheiten vom Könige abgemacht werden.

Alle Ansuchungen norwegischer Bürger an den König sollen zuerst an die norwegische Regierung eingeliefert, und mit dem Gutachten derselben versehen werden. Im Allgemeinen dürfen keine norwegischen Sachen entschieden werden, ohne daß das Gutachten der sich in Norwegen befindenden Regierung eingeholt worden, es sei denn, daß wichtige Hindernisse einträfen.

Der norwegische Staatsminister trägt die Sachen vor, und wird verantwortlich für die Uebereinstimmung der Expeditionen mit den gefaßten Beschlüssen.

§. 16.

Der König ordnet allen öffentlichen Kirchen- und Gottesdienst an, alle Zusammenkünfte und Versammlungen in Religionssachen, und trägt Sorge dafür, daß die öffentlichen Lehrer der Religion den ihnen vorgeschriebenen Normen folgen.

§. 17.

Der König kann Verordnungen, welche Handel, Zoll, Nahrungszweige und Polizei betreffen, geben und aufheben; doch dürfen dieselben nicht gegen die Constitution und die (so wie die folgenden §§. 77, 78 und 79 bestimmen) vom Storthinge erlassenen Gesetze streiten. Sie gelten provisorisch bis zum nächsten Storthinge.

§. 18.

Der König läßt im Allgemeinen die Steuern und Abgaben, die der Storthing bestimmt, erheben. Die norwegische Staatskasse verbleibt in Norwegen, und deren Einkünfte werden allein zu dem Nutzen Norwegens angewandt.

§. 19.

Der König wacht darüber, daß die Besitzungen des Staates und die Regalien nach der vom Storthinge bestimmten und für das gemeine Wesen nützlichsten Weise angewandt und verwaltet werden.

§. 20.

Der König hat Recht im Staatsrathe Verbrecher zu begnadigen, nachdem das Höchste Gericht sein Urtheil gefällt, und dessen Gutachten eingeholt worden ist. Der Verbrecher hat die Wahl, ob er die Gnade des Königs annehmen, oder sich der ihm zuerkannten Strafe unterwerfen will.

In den Sachen, welche vom Odelsthinge vor das Reichsgericht gebracht werden, kann keine andere Begnadigung, als Erlassung zuerkannter Todesstrafe stattfinden.

§. 21.

Der König wählt und ernennt, nachdem er seinen norwegischen Staatsrath gehört hat, alle civile, geistliche und militairische Beamten. Diese schwören der Constitution und dem Könige Treue und Gehorsam.

Die Königlichen Prinzen dürfen keine civilen Aemter bekleiden; doch kann zum Vicekönige der Kronprinz oder der älteste Sohn desselben ernannt werden.

§. 22.

Der Statthalter des Reichs, der Staatsminister und die übrigen Mitglieder des Staatsraths, nebst den Beamten, die in deren Comptoiren angestellt sind, Gesandte und Consuln, civile und geistliche Oberobrigkeitspersonen, Chefs der Regimenter und anderer militairischen Corps, Festungscommandanten und Höchstcommandirende auf Kriegsschiffen, können ohne vorhergegangenes Urtheil vom Könige entlassen werden, nachdem er das Gutachten des Staatsraths darüber gehört hat. Ob den so verabschiedeten Beamten Pension zu bewilligen sei, wird vom nächsten Storthinge entschieden. Bis dahin erhalten sie zwei Drittel ihrer zuvor gehabten Gage.

Andere Beamte können vom Könige nur suspendirt und müssen dann sogleich vor Gericht gestellt werden; aber sie dürfen nur in Kraft eines Urtheils abgesetzt; auch nicht gegen ihren Willen versetzt werden.

§. 23.

Der König kann zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste, die öffentlich bekannt gemacht werden müssen, Orden ertheilen, an wen er es für gut findet, aber keinen andern Rang und Titel, als den, welcher mit jedem Amte verknüpft ist. Der Orden entbindet Niemanden von den gemeinschaftlichen Pflichten und Lasten der Staatsbürger, und giebt keinen besonderen Anspruch auf Staatsämter. Beamte, die in Gnaden entlassen werden, behalten den Titel und Rang der von ihnen bekleideten Aemter.

Keine persönliche oder gemischte erbliche Vorrechte dürfen irgend Jemandem in Zukunft eingeräumt werden.

§. 24

Der König wählt und verabschiedet nach eigenem Gutbefinden seinen Hofstaat und seine Hofbedienten.

§. 25.

Der König hat den höchsten Befehl über die Land- und Seemacht des Reiches. Dieselbe darf ohne Einwilligung des Storthings weder vermehrt, noch vermindert werden. Sie darf nicht in die Dienste fremder Mächte überlassen, und keine Kriegsleute fremder Mächte, es sei denn als Hülfstruppen gegen feindlichen Angriff, dürfen ohne Einwilligung des Storthings ins Reich gezogen werden.

In Friedenszeiten dürfen keine anderen als norwegische

Truppen in Norwegen stationirt sein, und keine norwegischen Truppen in Schweden. Doch kann der König eine aus Freiwilligen bestehende norwegische Garde in Schweden haben, und kann für eine kurze Zeit, höchstens 6 Wochen des Jahres, die nächsten Truppen der Kriegsmacht beider Reiche innerhalb der Gränzen des einen oder des andern Reiches zu Waffenübungen zusammenziehen; aber in keinem Falle dürfen in Friedenszeiten mehr als 3000 Mann von der Kriegsmacht des einen Reiches in das andere gezogen werden.

Zu Angriffskriegen dürfen die Truppen und die Ruderflottille Norwegens nicht ohne Einwilligung des Storthings angewandt werden.

Die norwegische Flotte soll ihre Werfte, und in Friedenszeiten ihre Stationen oder Häfen in Norwegen haben.

Die Kriegsfahrzeuge des einen Reichs dürfen nicht mit Seeleuten des andern bemannt werden, es sei denn, daß solche sich freiwillig werben ließen.

Die Landwehr und übrigen norwegischen Truppen, die nicht zu den Linientruppen gezählt werden können, dürfen niemals außerhalb der Grenzen Norwegens gebraucht werden.

§. 26.

Der König hat Recht, Truppen zusammenzuziehen, Krieg anzufangen und Frieden zu schließen, Bündnisse einzugehen und aufzuheben, Gesandte zu senden und anzunehmen.

Wenn der König Krieg anfangen will, so soll er der Regierung in Norwegen seine Gedanken mittheilen, und ihr Gutachten darüber nebst genauem Berichte über den Zustand des Reiches mit Rücksicht auf dessen Finanzen und Vertheidigungsmittel und dergleichen begehren. Ist dies geschehen, so beruft der König den norwegischen Staatsminister und die norwegischen Staatsräthe zugleich mit den schwedischen zu einem außerordentlichen Staatsrathe, und legt die Gründe und Verhältnisse, welche in diesem Falle erwogen werden müssen, vor, wobei zugleich die Erklärung der norwegischen Regierung über den Zustand dieses Reiches, so wie eine ähnliche über den Schwedens vorzulegen ist. Ueber diese Gegenstände verlangt der König ihr Gutachten, welches sie, jeder für sich, protocolliren lassen sollen, unter der Verantwortung, welche das Grundgesetz festsetzt, und dann hat der

König das Recht, den Entschluß zu fassen und auszuführen, welchen er für den Staat am vortheilhaftesten erachtet.

§. 27.

Alle Staatsräthe sollen, wenn sie nicht gültige Verhinderung haben, im Staatsrathe zugegen sein, und kein Beschluß darf gefaßt werden, wenn nicht über die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. In den norwegischen Sachen, welche (zufolge §. 15) in Schweden abgemacht werden sollen, darf kein Beschluß genommen werden, ohne daß entweder der norwegische Staatsminister und ein norwegischer Staatsrath, oder beide norwegische Staatsräthe zugegen sind.

§. 28.

Anträge über Besetzung von Aemtern und andere Sachen von Wichtigkeit (diplomatische und eigentliche militairische Commandosachen ausgenommen) sollen im Staatsrathe von dem Mitgliede, zu dessen Fach solche gehören, vorgetragen, und die Sachen von demselben übereinstimmend mit dem im Staatsrathe gefaßten Beschlusse expedirt werden.

§. 29.

Verbietet gültige Verhinderung irgend einem Staatsrathe zu erscheinen, und die Sachen, welche zu seinem Fache gehören, vorzutragen, sollen diese von einem anderen Staatsrathe, welchen der König, wenn derselbe zugegen ist, oder wenn dieses nicht der Fall ist, derjenige, der im Staatsrathe den Vorsitz führt, in Vereinigung mit den andern Staatsräthen dazu ernennt, vorgetragen werden.

Sind durch gültige Gründe so viele verhindert zu erscheinen, daß nur die Hälfte der bestimmten Anzahl Mitglieder zugegen ist, sollen andere Beamte, auf gleiche Weise interimistisch dazu gewählt, Sitz im Staatsrathe nehmen, in welchem Falle unverzüglich ein Bericht darüber an den König einzusenden ist, welcher dann entscheidet, ob dieselben ihre Function fortsetzen sollen.

§. 30.

Im Staatsrathe wird ein Protocoll geführt über alle die Sachen, welche daselbst abgehandelt werden. Ein jeder, der Sitz im Staatsrathe hat, ist verpflichtet mit Freimüthigkeit seine Meinung zu äußern, welche der König verbunden ist, zu hören. Aber es ist ihm vorbehalten, Beschlüsse nach seinem eigenen Erachten zu fassen. Findet irgend ein Mit-

glied des Staatsraths, daß der Beschluß des Königs gegen die Staatsform oder die Gesetze des Reichs verstößt, oder sichtbar für das Reich schädlich ist, so ist es seine Pflicht, kräftige Vorstellungen dagegen zu machen, und seine Meinung ins Protocoll einzutragen. Wer nicht auf diese Weise protestirt hat, wird angesehen, als sei er mit dem Könige einig gewesen, und ist verantwortlich dafür, so wie solches später bestimmt ist, und kann von dem Odelsthinge in Anklagezustand versetzt und vor das Reichsgericht geladen werden.

§. 31.

Alle vom Könige selbst ausgefertigten Befehle (militairische Commandosachen ausgenommen) müssen von dem norwegischen Staatsminister contrasignirt werden.

§. 32.

Die Beschlüsse, die von der Regierung in Norwegen während der Abwesenheit des Königs gefaßt werden, werden im Namen des Königs ausgefertigt, und von dem Vicekönige oder Statthalter und von dem Staatsrathe unterzeichnet, und zugleich von demjenigen, welcher die Sache vorträgt, contrasignirt, da derselbe verantwortlich ist für die Uebereinstimmung der Expedition mit dem Protocolle, in welches die Resolution eingetragen ist.

§. 33.

Sowohl alle Vorstellungen über norwegische Sachen, als auch die dadurch veranlaßten Resolutionen werden in norwegischer Sprache abgefaßt.

§. 34.

Der nächste Thronerbe, wenn er der Sohn des regierenden Königs ist, führt den Titel Kronprinz. Die übrigen, welche Erbrecht auf die Krone haben, werden Prinzen genannt, und die Königl. Töchter Prinzessinnen.

§. 35.

Sobald der Thronerbe sein 18. Jahr zurückgelegt hat, ist er berechtigt Sitz im Staatsrathe zu nehmen, doch ohne Stimme oder Verantwortung.

§. 36.

Kein Prinz vom Geblüte darf sich ohne Erlaubniß des Königs vermählen. Handelt er dagegen, so hat er sein Recht auf die Krone Norwegens verwirkt.

§. 37.

Die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen sollen für ihre Personen Niemandem, als dem Könige, oder wen er zum Richter über dieselben setzt, verantwortlich sein.

§. 38.

Sowohl der norwegische Staatsminister, als auch die zwei norwegischen Staatsräthe, die bei dem Könige sind, haben Sitz und Stimme in dem schwedischen Staatsrathe, wenn Gegenstände, die beide Reiche angehen, abgehandelt werden.

In solchen Sachen muß zugleich der Regierung in Norwegen ihr Erachten abgefordert werden, es sei denn, daß die Sachen eine so schnelle Entscheidung fordern, daß Zeit dazu fehlt.

§. 39.

Ist beim Absterben des Königs der Thronfolger noch unmündig, so soll der norwegische und schwedische Staatsrath sogleich zusammentreten, um in Gemeinschaft die nöthigen Schritte zu Zusammenberufung des Storthings in Norwegen und des Reichstages in Schweden zu thun.

§. 40.

Bis die Repräsentanten beider Reiche versammelt sind und die Regierung während der Minderjährigkeit des Königs angeordnet haben, steht ein Staatsrath, der aus einer gleichen Anzahl norwegischer und schwedischer Mitglieder zusammengesetzt ist, an der Spitze der Reiche unter Beobachtung der beiderseitigen Grundgesetze derselben.

Der norwegische und schwedische Staatsminister, die Sitz im erwähnten zusammengesetzten Rathe haben, lassen das Loos entscheiden, welcher von ihnen den Vorsitz führen soll.

§. 41.

Die in den vorhergehenden §§. 39 und 40 festgesetzten Bestimmungen sollen auch befolgt werden, so oft es zufolge der Regierungsform Schwedens dem Schwedischen Staatsrathe, in der Eigenschaft als Staatsrath, zukommt, die Regierung zu führen.

§. 42.

Was die näheren Bestimmungen betrifft, welche in den §§. 39, 40 und 41 angeführten Fällen nothwendig sind,

schlägt der König dem nächsten Storthinge in Norwegen, und dem nächsten Reichstage in Schweden ein Gesetz vor, auf den Grundsatz vollkommener Gleichheit beider Reiche gebaut.

§. 43.

Die Wahl der Vormünder, die während der Minderjährigkeit des Königs der Regierung vorstehen sollen, soll nach denselben Regeln, und auf dieselbe Weise, wie zuvor §. 7. rücksichtlich der Wahl des Thronfolgers vorgeschrieben ist, vorgenommen werden.

§. 44.

Was diejenigen, welche in den §§. 40 und 41 angeführten Fällen der Regierung vorstehen sollen, betrifft, so sollen die Norwegischen dem norwegischen Storthinge folgenden Eid ablegen: „Ich gelobe und schwöre der Regierung in Uebereinstimmung mit der Constitution und den Gesetzen vorstehen zu wollen — so wahr Gott und sein heiliges Wort mir helfe!"

Die Schwedischen legen den Eid den Ständen des Reiches Schweden ab.

Ist kein Storthing oder Reichstag zu der Zeit versammelt, so wird der Eid schriftlich im Staatsrathe niedergelegt, und später auf dem nächsten Storthinge oder Reichstage wiederholt.

§. 45.

Sobald ihre Staatsverwaltung aufhört, haben sie dem Könige und dem Storthinge Rechenschaft darüber abzulegen.

§. 46.

Versäumen diejenigen, denen solches obliegt, in Uebereinstimmung mit §§. 39 und 41, den Storthing sogleich zusammen zu berufen, so hat das Höchste Gericht, sobald 4 Wochen verflossen sind, die unbedingte Pflicht, diese Zusammenberufung zu veranstalten.

§. 47.

Die Art und Weise, wie die Erziehung des unmündigen Königs besorgt werden soll, wird, wenn sein Vater keine schriftliche Verfügung darüber hinterlassen hat, nach dem, was §§. 7 und 43 deshalb vorschreiben, bestimmt.

Eine unabweichbare Regel muß es sein, daß dem min-

verjährigen Könige hinlänglicher Unterricht in der norwegischen Sprache ertheilt wird.

§. 48.

Ist der männliche königliche Stamm ausgestorben, und kein Thronfolger erkoren, so soll nach der im §. 7 vorgeschriebenen Weise eine neue Dynastie gewählt werden. Indessen wird mit Rücksicht auf die ausübende Macht beobachtet, was §. 43 vorschreibt.

C.

Ueber Bürgerrecht und die gesetzgebende Macht.

§. 49.

Das Volk übt die gesetzgebende Macht vermittelst des Storthinges, das aus zwei Abtheilungen besteht, aus einem Lagthinge und einem Odelsthinge.

§. 50.

Stimmberechtigt sind nur die Norwegischen Bürger, die ihr 25stes Jahr zurückgelegt haben, 5 Jahre im Lande wohnhaft gewesen sind, sich daselbst aufhalten, und entweder

a) Beamte sind oder gewesen sind;

b) auf dem Lande ein katastrirtes Grundeigenthum besitzen, oder auf längere Zeit als fünf Jahre gepachtet haben;

c) Bürgerrecht in den Städten erlangt haben, oder in einer Stadt oder einem Ladeplatze Haus oder Grund zu einem Werthe von wenigstens 300 Reichsbankthalern Silberwerth besitzen.

§. 51.

Ein Verzeichniß aller stimmberechtigten Einwohner soll in jeder Stadt von dem Magistrate, und in jedem Kirchspiele von dem Voigte und dem Prediger aufgenommen werden. Die Veränderungen, die dasselbe im Laufe der Zeit erleiden möchte, werden unverzüglich darin angeführt.

Ein Jeder soll, ehe er auf der Liste eingezeichnet wird, öffentlich auf der Gerichtsstätte der Constitution Treue schwören.

§. 52.

Das Stimmrecht wird suspendirt:

a) bei Anklage vor Gericht wegen Verbrechen;
b) im Falle von Unmündigkeitserklärung;
c) bei Insolvenzerklärung oder Fallit, bis die Creditoren volle Bezahlung erhalten haben, es sei denn, daß das Fallissement verursacht worden durch Feuersbrunst, oder anderes unverschuldetes und beweisliches Unglück.

§. 53.

Das Stimmrecht wird verloren:

a) durch Verurtheilung zu Zuchthaus, Zwangsarbeit oder entehrenden Strafen;
b) dadurch, daß man ohne Erlaubniß der Regierung in die Dienste einer fremden Macht geht;
c) dadurch, daß man Bürger eines fremden Staates wird;
d) wenn man überführt wird, Stimmen erkauft, seine eigene Stimme verkauft, oder in mehr, als einer Wahlversammlung gestimmt zu haben.

§. 54.

Die Wahl- und Districtsversammlungen werden jedes dritte Jahr abgehalten, und sollen vor dem Schlusse des Decembermonats beendigt sein.

§. 55.

Die Wahlversammlungen werden auf dem Lande in der Hauptkirche des Kirchspiels, in den Städten in der Kirche, auf dem Rathhause oder an einem andern dazu bequemen Orte gehalten. Sie werden auf dem Lande von dem Pfarrer und seinem Gehülfen, in den Städten von den Magistraten und den Bürgervertretern dirigirt. Die Abstimmung geschieht nach der in dem Verzeichnisse der Stimmberechtigten befolgten Ordnung.

Zwistigkeiten über Stimmrecht werden von den Dirigenten der Versammlung entschieden, von deren Entscheidung doch Appellation an den Storthing stattfinden kann.

§. 56.

Ehe die Wahlen vorgenommen werden, soll die Constitution laut abgelesen werden; in den Städten von der ersten Magistratsperson, auf dem Lande von dem Pfarrer.

§. 57.

In den Städten wird ein Wähler für je 50 stimmbe=

rechtigte Einwohner gewählt. Diese Wähler treten 8 Tage darnach an einem von der Obrigkeit dazu gewählten Orte zusammen, und erwählen entweder aus ihrer Mitte, oder unter den übrigen Wahlfähigen ihres Wahlbezirks, ein Viertheil ihrer eigenen Anzahl, um auf dem Storthinge zu erscheinen und Sitz zu nehmen, so daß 3—6 einen wählen, 7—10 zwei, 11—14 drei, 15—18 vier, welches die höchste Anzahl ist, die irgend eine Stadt senden darf.

Hat eine Stadt weniger, als 150 stimmberechtigte Einwohner, sendet sie ihre Wähler zur nächsten Stadt, um in Vereinigung mit den Wählern derselben zu wählen, und beide Städte werden alsdann als ein District angesehen.

§. 58.

In jedem Kirchspiel auf dem Lande ernennen die stimmberechtigten Einwohner im Verhältnisse zu ihrer Zahl Wähler so, daß bis 100 einen wählen, 100—200 zwei, 200—300 drei, und so ferner in demselben Verhältnisse.

Diese Wähler treten binnen eines Monats darnach an einem, von dem Amtmanne dazu bestimmten Ort zusammen, und ernennen entweder aus ihrer eigenen Mitte, oder unter den übrigen Wahlfähigen im Amte, ein Zehntheil ihrer eigenen Anzahl, um auf dem Storthinge zu erscheinen und Sitz zu nehmen, so: daß 5—14 einen wählen, 15—24 zwei, 25—34 drei, 35 und darüber vier, welches die größte Anzahl ist.

§. 59.

Die in den §§. 57. und 58. festgesetzten Bestimmungen gelten bis zum nächsten Storthinge. Wird da befunden, daß die Repräsentanten der Städte mehr oder weniger der des ganzen Reichs ausmachen, muß das Storthing für die Zukunft diese Bestimmungen so verändern, daß die Repräsentanten der Städte sich zu denen des Landes wie eins zu zwei verhalten, und die Anzahl der Repräsentanten darf im Ganzen nicht geringer sein, als 75, und nicht größer, als 100.

§. 60.

Die sich innerhalb des Reiches aufhaltenden Stimmberechtigten, die wegen Krankheit, militairischen Dienstes, oder anderer gültigen Verhinderung sich nicht persönlich einfinden können, können ihre Stimmen schriftlich einsenden

an Diejenigen, welche die Wahlversammlungen, ehe diese beendigt sind, dirigiren.

§. 61.

Niemand kann zum Repräsentanten gewählt werden, welcher nicht wenigstens 30 Jahre alt ist und sich 10 Jahre im Reiche aufgehalten hat.

§. 62.

Die Mitglieder des Staatsraths, und die in deren Comtoiren angestellten Beamten, so wie die, welche Bedienungen am Hofe haben, oder Pensionisten desselben sind, können nicht zu Repräsentanten gewählt werden.

§. 63.

Jeder, der zum Repräsentanten gewählt wird, ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, es sei denn, daß er durch Verhinderungen, die von den Wählern für gültig anerkannt werden, und deren Entscheidung der Beurtheilung des Storthinges unterworfen werden kann, davon abgehalten wird. Derjenige, welcher zweimal nach einander Repräsentant auf einem ordentlichen Storthinge gewesen ist, ist nicht verpflichtet, die Wahl zu dem darauf folgenden ordentlichen Storthinge anzunehmen.

Wird ein Repräsentant durch gültige Verhinderungen abgehalten, auf dem Storthinge zu erscheinen, tritt der, welcher nach ihm die meisten Stimmen hat, an dessen Stelle.

§. 64.

Sobald die Repräsentanten gewählt sind, werden sie mit einer, auf dem Lande von der Obrigkeit, und in den Städten vom Magistrate, so wie von sämmtlichen Wählern unterschriebenen Vollmacht versehen, zum Beweis, daß sie auf die in der Constitution vorgeschriebene Art ernannt sind. Die Gültigkeit dieser Vollmachten wird von dem Storthinge beurtheilt.

§. 65.

Jeder Repräsentant ist berechtigt, aus der Staatskasse Erstattung für die Reiseunkosten hin und zurück, und für seine Unterhaltung, während er als solcher fungirt, zu fordern.

§. 66.

Die Repräsentanten sind auf ihrer Reise zum und vom Storthinge und während ihres Aufenthaltes daselbst, frei

von persönlicher Haft, es sei denn, daß sie in öffentlichen Verbrechen ergriffen werden. Eben so wenig können sie außerhalb der Versammlungen des Storthings wegen ihrer dort geäußerten Meinungen zur Verantwortung gezogen werden. Jeder ist verpflichtet, sich der dort angenommenen Ordnung zu fügen.

§. 67.

Die auf oben erwähnte Art erwählten Repräsentanten machen den Storthing des Königreichs aus.

§. 68.

Der Storthing wird in der Regel am ersten Werkeltage im Februarmonate jedes dritte Jahr in der Hauptstadt des Reiches eröffnet, es sei denn, daß der König zufolge außerordentlicher Umstände, als feindlichen Einfalles, oder ansteckender Krankheiten eine andere Stadt im Reiche dazu bestimmt, welches dann bei Zeiten bekannt gemacht werden muß.

§. 69.

In außerordentlichen Fällen hat der König das Recht, den Storthing außer der gewöhnlichen Zeit zusammen zu berufen. Der König fertigt dann eine Bekanntmachung aus, die wenigstens 6 Wochen, bevor die Mitglieder sich an dem bestimmten Orte einfinden sollen, in den Kirchen der Stiftsstädte abgelesen werden muß.

§. 70.

Ein solcher außerordentlicher Storthing kann vom Könige aufgelöst werden, wann er es für gut befindet.

§. 71.

Die Mitglieder des Storthings fungiren als solche in drei nach einander folgenden Jahren, sowohl auf außerordentlichen, als auch dem ordentlichen Storthing, welcher indessen gehalten wird.

§. 72.

Ist ein außerordentlicher Storthing noch zu der Zeit versammelt, da der ordentliche zusammentreten soll, so hört die Wirksamkeit des ersteren auf, sobald der letztere versammelt ist.

§. 73

Kein Storthing kann gehalten werden, ohne daß zwei Drittel der Mitglieder zugegen sind.

§. 74.

Sobald der Storthing sich constituirt hat, so eröffnet der König, oder der, dem er den Auftrag dazu ertheilt, dessen Verhandlungen mit einer Rede, in welcher er den Zustand des Reiches darlegt, und die Gegenstände angiebt, auf welche er vorzüglich die Aufmerksamkeit des Storthings zu lenken wünscht. Keine Deliberation darf in Gegenwart des Königs stattfinden.

Der Storthing wählt unter seinen Mitgliedern ein Viertheil aus, welches den Lagthing ausmacht, die übrigen drei Viertheile bilden den Odelsthing. Jeder Thing hält seine Versammlungen für sich, und ernennt seinen eigenen Präsidenten und Secretair.

§. 75.

Es kommt dem Storthinge zu:

a) Gesetze zu geben und aufzuheben; Steuern, Abgaben, Zölle und andere öffentliche Lasten aufzulegen, die noch nicht länger gelten als bis zum ersten Juli des Jahres, da ein neuer ordentlicher Storthing versammelt ist, es sei denn, daß dieselben von diesem ausdrücklich erneuert werden;
b) Anleihen auf den Credit des Reiches abzuschließen;
c) die Aufsicht über das Geldwesen des Staates zu führen;
d) die zu den Staatsausgaben nothwendigen Geldsummen zu bewilligen;
e) zu bestimmen, wieviel dem Könige und dem Vicekönige jährlich zu ihrem Hofstaate auszubezahlen sei, und die Apanage der Königlichen Familie, die doch nicht in festen Besitzungen bestehen darf, festzusetzen;
f) sich das Protocoll der Regierung in Norwegen, und alle öffentlichen Berichte und Papiere (eigentlich militairische Commandosachen ausgenommen) vorlegen zu lassen, so wie verificirte Abschriften oder Extracte der bei dem Könige von dem norwegischen Staatsminister, und den zwei sich in Schweden befindenden norwegischen Staatsräthen geführten Protocolle, oder der daselbst vorgelegten öffentlichen Papiere;
g) sich die Bündnisse und Tractate, welche der König im Namen des Staates mit fremden Mächten abgeschlossen hat, mittheilen zu lassen, mit Ausnahme der geheimen

Artikel, die jedoch nicht gegen die öffentlichen streiten dürfen;

h) jeden, den König und die Königliche Familie ausgenommen, in Staatssachen vorzuladen; doch gilt jene Ausnahme nicht für die Königlichen Prinzen, inwiefern diese andere Aemter, als das des Vicekönigs, bekleiden möchten;

i) die interimistischen Gagen- und Pensionslisten zu revidiren, und darin die Veränderungen zu treffen, die man für nöthig findet.

k) fünf Revisoren zu ernennen, welche jährlich die Rechenschaften des Staates durchzusehen, und Extracte derselben durch den Druck bekannt zu machen haben, welche Rechenschaften daher jedes Jahr binnen des ersten Juli diesen Revisoren zugestellt werden müssen;

l) Fremde zu naturalisiren.

§. 76.

Jedes Gesetz soll zuerst im Odelsthinge entweder von dessen eigenen Mitgliedern, oder von der Regierung durch einen Staatsrath vorgeschlagen werden. Ist der Vorschlag daselbst angenommen, wird derselbe an den Lagthing gesandt, der solchen entweder annimmt, oder verwirft, und in letzterem Falle mit hinzugefügten Bemerkungen zurücksendet. Diese werden vom Odelsthinge erwogen, der dann den Gesetzesvorschlag entweder hinlegt, oder mit oder ohne Veränderungen wiederum an den Lagthing sendet. Wenn ein Vorschlag vom Odelsthinge zweimal dem Lagthinge vorgelegt, und zum zweiten Male mit Abschlag von demselben zurückgesandt worden ist, tritt der ganze Storthing zusammen, und mit zwei Dritteln der Stimmen wird ein Beschluß gefaßt. Zwischen einer jeden solchen Deliberation müssen wenigstens 3 Tage verfließen.

§. 77.

Wenn ein vom Odelsthinge vorgeschlagener Beschluß vom Lagthinge, oder vom gesammten Storthinge angenommen worden ist, wird derselbe durch eine Deputation von beiden Abtheilungen des Storthings an den König gesandt, wenn derselbe anwesend ist, oder in anderem Falle an den Vicekönig, oder die norwegische Regierung, mit dem Ersuchen um die Sanction des Königs.

§. 78.

Billigt der König den Beschluß, versieht er ihn mit seiner Unterschrift, wodurch derselbe Gesetz wird. Billigt er ihn nicht, sendet er ihn zurück an den Odelsthing mit der Erklärung, daß er für jetzt es nicht dienlich finde, den Beschluß zu sanctioniren.

§. 79.

Der Beschluß darf in diesem Falle nicht mehr von dem da versammelten Storthinge dem Könige vorgelegt werden, und dieser kann sich auf dieselbe Weise verhalten, wenn der nächste ordentliche Storthing aufs neue denselben Beschluß vorschlägt. Aber wird derselbe auch auf dem dritten ordentlichen Storthinge, nachdem derselbe abermals erwogen worden ist, wiederum von beiden Thingen unverändert angenommen, und dem Könige vorgelegt mit Ersuchen, daß Se. Majestät einem Beschlusse, den der Storthing nach der reiflichsten Ueberlegung für nützlich ansehe, seine Sanction nicht versagen wolle, so wird derselbe Gesetz, wenn auch die Sanction des Königs nicht vor der Auflösung des Storthings erfolgt.

§. 80.

Der Storthing bleibt versammelt, so lange derselbe es nöthig findet, doch nicht über 3 Monate ohne Erlaubniß des Königs. Wenn derselbe, nachdem er seine Geschäfte beendigt hat, oder die bestimmte Zeit beisammen gewesen ist, von dem Könige aufgehoben wird, theilt auch er zugleich seine Resolution auf die nicht schon zuvor abgemachten Beschlüsse mit. Alle die, welche er nicht ausdrücklich annimmt, werden als von ihm verworfen angesehen.

§. 81.

Alle Gesetze werden in der norwegischen Sprache, und (die in §. 79 ausgenommenen) im Namen des Königs unter dem norwegischen Reichssiegel, und in folgenden Ausdrücken ausgefertigt: „Wir N. N. thun kund und zu wissen: daß uns der Beschluß des Storthings von — Data so lautend: (hier folgt der Beschluß) vorgelegt worden ist, welchen wir angenommen und sanctionirt haben, so wie wir hiermit denselben als Gesetz annehmen und sanctioniren, unter unserer Hand und dem Siegel des Reichs."

§. 82.

Die Sanction des Königs ist nicht erforderlich zu den Beschlüssen des Storthings, wodurch:

a) derselbe sich als nach der Constitution zusammengetretener Storthing erklärt;
b) derselbe seine innere Polizei bestimmt;
c) derselbe die Vollmachten der anwesenden Mitglieder annimmt oder verwirft;
d) derselbe Entscheidungen über Wahlzwiste bestätigt, oder verwirft;
e) derselbe Fremde naturalisirt;
f) und endlich zu dem Beschlusse, wodurch der Odelsthing Staatsräthe oder Andere zur Verantwortung zieht.

§. 83.

Der Storthing kann das Erachten des Höchsten Gerichts über juristische Gegenstände abfordern.

§. 84.

Der Storthing wird vor offenen Thüren gehalten, und dessen Verhandlungen werden durch den Druck bekannt gemacht, außer in den Fällen, wo das Entgegengesetzte durch Stimmenmehrheit beschlossen wird.

§. 85.

Derjenige, welcher einem Befehle gehorcht, dessen Absicht ist, die Freiheit und Sicherheit des Storthings zu stören, macht sich dadurch der Verrätherei gegen das Vaterland schuldig.

D.

Von der richterlichen Macht.

§. 86.

Die Mitglieder des Lagthinges nebst dem Höchsten Gerichte machen das Reichsgericht aus, welches in erster und letzter Instanz in den Sachen richtet, welche von dem Odelsthinge angelegt werden, entweder gegen Mitglieder des Staatsrathes, oder des Höchsten-Gerichts wegen Amtsver-

gehungen, oder gegen Mitglieder des Storthings wegen der Verbrechen, die sie als solche begangen haben möchten.

Im Reichsgerichte führt der Präsident des Lagthinges den Vorsitz.

§. 87.

Der Angeklagte kann ohne irgend einen deshalb angegebenen Grund von den Mitgliedern des Reichsgerichts bis auf ein Drittheil verwerfen, doch so, daß das Gericht, aus nicht weniger, als 15 Personen besteht.

§. 88.

Das Höchste Gericht urtheilt in letzter Instanz. Es muß wenigstens einen Justitiarius und 6 Zugeordnete zählen.

§. 89.

In Friedenszeiten ist das Höchste Gericht nebst zwei Hohen Officieren, die der König dazu bestimmt, zweite und letzte Instanz in allen den kriegsgerichtlichen Sachen, die entweder Leben oder Ehre, oder Verlust der Freiheit in längerer Zeit, als 3 Monate, betreffen.

§. 90.

Die Urtheile des Höchsten Gerichts können in keinem Falle angefochten, oder irgend einer Revision unterworfen werden.

§. 91.

Niemand kann zum Mitgliede des Höchsten Gerichts ernannt werden, ehe er 30 Jahr alt ist.

E.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 92.

Zu Aemtern im Staate dürfen allein die norwegischen Bürger ernannt werden, die sich zu der evangelisch-lutherischen Religion bekennen, der Constitution und dem Könige Treue geschworen haben, und die Sprache des Landes sprechen, nebst denen, die:

a) entweder im Reiche von Eltern geboren sind, welche damals Unterthanen des Staates waren; oder
b) in fremden Ländern von norwegischen Eltern, die zu der Zeit nicht Unterthanen eines anderen Staates waren, geboren sind;
c) oder welche den 17. Mai 1814 ihren steten Aufenthalt im Reiche hatten, und sich nicht geweigert haben, den Eid abzulegen, Norwegens Selbstständigkeit zu vertheidigen;
d) oder die sich künftighin 10 Jahre im Reiche aufhalten;
e) oder welche vom Storthinge naturalisirt worden sind. Doch können Fremde ernanut werden zu Lehrern an der Universität und den gelehrten Schulen, zu Aerzten und zu Consuln an fremden Orten.

Niemand darf ein oberobrigkeitliches Amt bekleiden, ehe er 30 Jahr alt ist, oder zu Magistratsperson, Unterrichter oder Vogt ernannt werden, ehe er 25 Jahr alt ist.

§. 93.

Norwegen erkennt keine andre, als seine eigene Nationalschuld an.

§. 94.

Die Erlassung eines neuen allgemeinen, civilen und criminalen Gesetzbuches soll auf dem ersten, oder, wenn dieses nicht möglich ist, auf dem zweiten ordentlichen Storthinge veranstaliet werden. Indessen bleiben die nun geltenden Gesetze des Staates in Kraft, insofern dieselben nicht diesem Grundgesetze, oder den provisorischen Anordnungen, die indessen herauskommen möchten, widerstreiten.

Die jetzigen permanenten Steuern sind ebenfalls bis zum nächsten Storthinge zu entrichten.

§. 95.

Keine Dispensationen, Protectorien, Moratorien oder Restitutionen dürfen bewilligt werden, nachdem das neue allgemeine Gesetz Gültigkeit erlangt hat.

§. 96.

Niemand kann anders, als nach dem Gesetze gerichtet, oder anders, als nach Urtheil und Recht gestraft werden. Peinliches Verhör darf nicht statt finden.

§. 97.

Keinem Gesetze darf zurückwirkende Kraft gegeben werden.

§. 98.

Mit Sporteln, die an die Rechtsbedienten erlegt werden, dürfen keine Abgaben an die Staatskasse verbunden sein.

§. 99.

Niemand darf anders, als in den vom Gesetze bestimmten Fällen und auf die im Gesetze vorgeschriebene Art verhaftet werden. Für unbefugten Arrest, oder ungesetzmäßige Aufhaltung stehen die Betreffenden dem Verhafteten zur Verantwortung.

Die Regierung ist zu der Anwendung militairischer Macht gegen Mitglieder des Staates nur berechtigt nach den in der Gesetzgebung bestimmten Formen, es sei denn, daß irgend eine Versammlung die öffentliche Ruhe stört, und dieselbe sich nicht augenblicklich trennt, wenn die Artikel im Landesgesetze, die Aufruhr angehen, ihr dreimal von der civilen Obrigkeit laut vorgelesen worden sind.

§. 100.

Preßfreiheit muß stattfinden. Niemand kann für irgend eine Schrift, welches Inhaltes dieselbe auch sei, die er hat drucken oder herausgeben lassen, bestraft werden, es sei denn, daß er vorsätzlich und offenbar entweder sich selbst des Ungehorsams gegen die Gesetze, der Geringschätzung der Religion, der Sittlichkeit, oder der constitutionellen Mächte, und des Widerstandes gegen die Befehle derselben, schuldig gemacht oder andere dazu aufgereizt, nebst falsche und ehrenrührige Beschuldigungen gegen irgend Jemanden vorgebracht habe. Freimüthige Aeußerungen über die Staatsverwaltung, und jeden andern Gegenstand sind Jedermann gestattet.

§. 101.

Neue und fortdauernde Einschränkungen in der Nahrungsfreiheit dürfen künftighin Niemandem eingeräumt werden.

§. 102.

Hausinquisitionen dürfen nur in criminellen Fällen statt finden.

§. 103.

Denjenigen, die künftighin falliren, wird kein Asyl gestattet.

§. 104.

Grundeigenthum und Erbantheil können in keinem Falle verwirkt werden.

§. 105.

Fordert der Nutzen des Staates, daß Jemand sein bewegliches oder unbewegliches Eigenthum zum öffentlichen Gebrauche abgeben muß, so kommt ihm volle Erstattung aus der Staatskasse zu.

§. 106.

Sowohl die Kaufsummen, als auch die Einkünfte des der Geistlichkeit beneficirten Gutes sollen bloß zum Besten der Geistlichkeit und zur Beförderung der Aufklärung angewandt werden. Die Besitzungen mildthätiger Stiftungen sollen allein zum Nutzen derselben angewandt werden.

§. 107.

Das Odels- und Aasädes-Recht darf nicht aufgehoben werden. Die näheren Bedingungen, unter welchen dasselbe zum meisten Nutzen für den Staat, und zum Vortheile des Landmannes fortdauern soll, werden von dem ersten oder dem zweiten folgenden Storthinge festgesetzt.

§. 108.

Keine Grafschaften, Baronien, Stammhäuser oder Fideicommisse dürfen in Zukunft errichtet werden.

§. 109.

Jeder Staatsbürger ist ohne Rücksicht auf Geburt oder Vermögen im Allgemeinen in einer gewissen Zeit der Wehrpflicht für das Vaterland unterworfen. Die Anwendung dieses Grundsatzes, und die Einschränkungen, die derselbe erleiden müsse, nebst inwiefern es für das Reich dienlich sei, daß die Wehrpflicht mit dem 25. Jahre aufhöre, wird, nachdem von einem Comité alle Aufklärungen eingezogen worden sind, der Entscheidung des ersten ordentlichen Storthings überlassen. Bis dahin bleiben die nun geltenden Bestimmungen.

§. 110.

Norwegen behält seine eigene Bank und sein eignes Geld- und Münzwesen, über welche Einrichtungen gesetzliche Bestimmungen zu geben sind.

§. 111.

Norwegen hat das Recht, seine eigene Kauffahrteiflagge zu haben. Dessen Kriegsflagge wird eine Unionsflagge.

§. 112.

Zeigt die Erfahrung, daß irgend ein Theil dieses Grund-

gesetzes des Königreichs Norwegen der Veränderung bedarf, so soll ein Vorschlag deshalb einem ordentlichen Storthinge vorgelegt, und durch den Druck bekannt gemacht werden. Aber es kommt erst dem nächstfolgenden ordentlichen Storthinge zu, zu bestimmen, ob die vorgeschlagene Veränderung statt finden soll, oder nicht, doch darf eine solche Veränderung niemals den Principien dieses Grundgesetzes widersprechen, sondern allein Modificationen in einzelnen Bestimmungen, die nicht den Geist dieser Constitution verändern, angehen, und zwei Drittheile des Storthinges müssen für eine solche Veränderung stimmen.

Christiania im außerordentlichen Storthinge Norwegens, den 4. November 1814.

Christie,
p. t. Präsident.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Im Verlage von M. Simion in Berlin sind erschienen:

Die Verfassungen

der

Constitutionell-Monarchischen u. Republikanischen Staaten der Gegenwart.

Nach den Quellen zusammengestellt und mit erläuternden Anmerkungen versehen von

J. Horwitz.

Erste Lieferung: **England.**

Preis: 5 Sgr.

Ferner erscheint:

Preußische Parlaments-Zeitung.

Diese Zeitung erscheint schon wenige Stunden nach dem Schluß jeder Sitzung der Preußischen National-Versammlung und giebt ein vollständiges getreues Bild der an demselben Tage gepflogenen Verhandlungen.

Abonnementspreis in Berlin und den Provinzen: 1 Thaler für 30 Nummern. Einzelne Nummern 1½ Sgr.

Alle Postämter und Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

☞ Es wird ersucht, die Preußische Parlaments-Zeitung von anderen Berichten zu unterscheiden, welche erst am folgenden Tage oder noch weit später die Verhandlungen der National-Versammlung mittheilen.

Die Deutsche Flotte.

Von

Heinrich Smidt.

Nr. 1. Inhalt: Unsere Küstenbewaffnung. — Erste Schiffsmacht. — Zeitungs-Nachrichten. Preis: 1 Sgr..

Nr. 2. Inhalt: Die Deutsche Flagge. — Woher nehmen wir unser Seevolk? — Brommy's Marine. — Zeitungs-Nachrichten. Preis: 1 Sgr.

Freie Blätter,

herausgegeben von

Adolf Glasbrenner.

Illustrirte politisch-humoristische Zeitung.

Der durch ganz Deutschland gefeierte Name des Dichters des „Neuen Reinecke Fuchs,“ der „Verbotenen Lieder,“ des „Komischen Volkskalenders“ u. s. w. überhebt uns der Verpflichtung, Tendenz und Inhalt der **Freien Blätter** näher zu bezeichnen. Berühmte Literaten haben für den Text, **Hosemann** und **Scholz** für die humoristische Illustration ihre Mitwirkung zugesagt.

Die **Freien Blätter** erscheinen wöchentlich ein Mal. Preis für das Vierteljahr: 1 Thlr.; für Mai und Juni 20 Sgr. Einzelne Nummern: 3 Sgr. Alle Postämter und Buchhandlungen nehmen Bestellung an.

Demnächst erscheint:

Katechismus der Politik.

Darstellung und Erörterung der verschiedenen Staats-Verfassungen und der wichtigsten Staats-Fragen.

Dem deutschen Volke gewidmet

von

Theodor Mundt.

Preis: 6 bis 8 Silbergroschen.

In demselben Verlage erscheint:

Preußische Parlaments-Zeitung.

Herausgegeben
von
J. Horwitz.

Die „Preußische Parlaments-Zeitung" erscheint schon wenige Stunden nach dem Schluß jeder Sitzung der Preußischen Nationalversammlung und wird ein deutliches Bild der in der jedesmaligen Sitzung vorgekommenen Verhandlungen geben; der Bericht soll zugleich übersichtlich und möglichst vollständig sein; das minder Erhebliche wird daher kurz zusammengefaßt, Wesentliches ausführlicher behandelt, Bedeutendes wörtlich mitgetheilt werden.

Da die Morgen-Zeitungen erst am folgenden Tage über den Inhalt der Sitzungen berichten können, und die stenographischen Berichte erst einen oder mehrere Tage später im Staats-Anzeiger erscheinen, so ist es sicherlich von der höchsten Wichtigkeit, **schon am Abend desselben Tages,** an dem die Sitzung der Nationalversammlung stattgefunden hat, einen treuen und präcisen Bericht zu erhalten.

Da die „Preußische Parlaments-Zeitung" dies leistet, und noch mit den von Berlin abgehenden Abendposten nach den Provinzen befördert werden soll, so darf sie sicherlich auf eine große Theilnahme im ganzen Preußischen Vaterlande rechnen.

Es wird an jedem Tage, an welchem eine Sitzung der Nationalversammlung stattfindet, eine Nummer ausgegeben. Der Abonnementspreis ist 1 Thaler für je 30 Nummern, ohne Aufschlag für die Provinzen. Einzelne Nummern: $1\frac{1}{2}$ Sgr.

Alle Postämter und Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Inserate werden mit 2 Sgr. für die Zeile berechnet.

In demselben Verlage erscheint:

Preußische
Parlaments-Zeitung.

Herausgegeben
von
J. Horwitz.

Die „Preußische Parlaments-Zeitung" erscheint schon wenige Stunden nach dem Schluß jeder Sitzung der Preußischen Nationalversammlung und wird ein deutliches Bild der in der jedesmaligen Sitzung vorgekommenen Verhandlungen geben; der Bericht soll zugleich übersichtlich und möglichst vollständig sein; das minder Erhebliche wird daher kurz zusammengefaßt, Wesentliches ausführlicher behandelt, Bedeutendes wörtlich mitgetheilt werden.

Da die Morgen-Zeitungen erst am folgenden Tage über den Inhalt der Sitzungen berichten können, und die stenographischen Berichte erst einen oder mehrere Tage später im Staats-Anzeiger erscheinen, so ist es sicherlich von der höchsten Wichtigkeit, **schon am Abend desselben Tages**, an dem die Sitzung der Nationalversammlung stattgefunden hat, einen treuen und präcisen Bericht zu erhalten.

Da die „Preußische Parlaments-Zeitung" dies leistet, und noch mit den von Berlin abgehenden Abendposten nach den Provinzen befördert werden soll, so darf sie sicherlich auf eine große Theilnahme im ganzen Preußischen Vaterlande rechnen.

Es wird an jedem Tage, an welchem eine Sitzung der Nationalversammlung stattfindet, eine Nummer ausgegeben. Der Abonnementspreis ist 1 Thaler für je 30 Nummern, ohne Aufschlag für die Provinzen. Einzelne Nummern: $1\frac{1}{2}$ Sgr.

Alle Postämter und Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Inserate werden mit 2 Sgr. für die Zeile berechnet.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Horwitz, J.

Die Verfassungen der constitutionell-monarchischen u. republikanischen Staaten der Gegenwart

Bd.: 2

Berlin 1848

J.publ.e. 178 m-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10556547-2